



Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Richtlinien**

vom 15.12.2022

Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM 2

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch	3
2. Förderverfahren	3
3. Verpflichtungszeitraum	4
4. Zuwendungsempfänger	4
5. Bemessung der Zuwendung, Ausschluss von Doppelförderung	4
6. Allgemeine Pflichten des Zuwendungsempfängers	4
7. Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung, Sanktionierung bei Verstößen, Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids und Rückzahlung	5
8. Subventionserheblichkeit der Antragsangaben	5
9. Überprüfungsklausel	6
10 Revisionsklausel	6
11. Beihilferechtliche Grundlagen	6
<b>II. Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren</b>	<b>6</b>
A Förderung der Zusammenarbeit	6
A.1 Erarbeitung von Konzepten	6
A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten	7
B Förderung des ökologischen Landbaus	8
B.1 Ökologischer Landbau	8
C Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau	10
C.1 [nicht besetzt]	10
C.3.1 [nicht besetzt]	10
C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur	10
D Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland	14
D.1 Grünlandextensivierung	14
D.2 Bodenbrüterschutz	15
D.3 Kennartennachweis	16
E Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen	17
E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau	17
E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen	18
E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen	20
G Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft	20
G.1 [nicht besetzt]	20
G.2 Tiergenetische Ressourcen	21
H Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen	21
H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	21
H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland	22

<b>III. Verfahrensvorschriften</b>	<b>23</b>
1. Antragstellung	23
1.1 Zuwendungsantrag	23
1.2 Auszahlungsantrag	23
1.3 Änderungsantrag	24
2. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände	25
3. Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen	26
4. Bagatellgrenzen und Zinsen	26
5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten früherer Richtlinien	26
<b>IV. Anlagen</b>	<b>27</b>
Anlage 1 Rechtsgrundlagen	27
Anlage 2 Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien	31
Anlage 3 Kombinationstabelle	35
Anlage 4 Öko-Kontrollbescheinigung	35
Anlage 5 Maßnahmenkulissen	37
Anlage 6 Kulturartenlisten/Saatgutmischungen	40
Anlage 7 Kennartenliste und -dokumentation	45
Anlage 8 Obstbaumsortenliste	49
Anlage 9.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)	51
Anlage 9.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland (ABO)	56
Anlage 10 Definitionen und Abkürzungen	58
Anlage 11 RGV-/GV-Berechnungsschlüssel	61
Anlage 12 Grundsätze der umweltschonenden Bewirtschaftung für den Erhalt des Weinbaus in Steillagen	62
Anlage 13 „Tiergenetische Ressourcen“	64
Anlage 14 Bewilligungsstellen	65

# I. Allgemeine Bestimmungen

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch

Diese Richtlinien dienen der Förderung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung in Hessen. Sie sollen nach Maßgabe der in Anlage 1 angeführten Rechtsvorschriften einen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Landes, des Bundes und der Europäischen Union in Bezug auf die biologische Vielfalt, den Wasser-, Boden- und Klimaschutz sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft leisten. Dies erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungs- und/oder Auszahlungsantrages, der vom Bewirtschafter\* des Betriebs (Antragsteller) eingereicht und von der Bewilligungsstelle (Anlage 14) beschieden wird. Für die darin festgelegten, in den Förderverfahren beschriebenen Leistungen gewährt das Land Hessen unter Beteiligung der EU und des Bundes finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Zielsetzung der Richtlinien ist die Steigerung der nach den in Abschnitt II beschriebenen Förderverfahren in Hessen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen um jährlich mindestens 10.000 Hektar bis 2027.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Sofern das jährliche Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, kommen die Auswahlkriterien gemäß Anlage 2 zur Anwendung. Eine über die Finanzierungsperiode 2023 - 2027 hinausgehende Zuwendung aufgrund der mehrjährigen Verpflichtungszeiträume steht generell unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender öffentlicher Mittel der EU, des Bundes und des Landes.

## 2. Förderverfahren

Für folgende in Abschnitt II dieser Richtlinien näher beschriebene Förderverfahren können Zuwendungsanträge gestellt werden:

### A. Förderung der Zusammenarbeit

- A.1 Erarbeitung von Konzepten
- A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten

### B. Förderung des ökologischen Landbaus

- B.1 Ökologischer Landbau
- B.2 [nicht besetzt]

### C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

- C.1 [nicht besetzt]
- C.2 [nicht besetzt]
- C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
  - C.3.1 [nicht besetzt]
  - C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
  - C.3.3 Erosionsschutzstreifen
  - C.3.4 [nicht besetzt]
  - C.3.5 Ackerwildkrautflächen
  - C.3.6 Gewässerschutzstreifen

### D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

- D.1 Grünlandextensivierung
- D.2 Bodenbrüterschutz
- D.3 Kennartennachweis

### E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

- E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau
- E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
  - E.2.1 Erhaltungsschnitt
  - E.2.2 Nachpflanzung
- E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

### F [nicht besetzt]

### G Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

- G.1 [nicht besetzt]
- G.2 Tiergenetische Ressourcen

\*Die in der Richtlinie aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf männliche, weibliche und diverse Personen. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet.

## **H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen**

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland

Im Falle der Anwendung mehrerer Förderverfahren in einem Betrieb bzw. auf einer Fläche gelten die in Anlage 3 aufgezeigten Kombinationsmöglichkeiten und Ausschlüsse von Kombinationen. Eine Kombination der Förderverfahren dieser Richtlinien mit den in § 20 des GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) festgelegten Öko-Regelungen ist zulässig, soweit in den Einzelbestimmungen gemäß Abschnitt II dieser Richtlinien nichts anderes geregelt oder sie nicht sachlogisch ausgeschlossen ist.

### **3. Verpflichtungszeitraum**

Für die Förderverfahren B bis H beträgt der im Zuwendungsbescheid festzulegende Verpflichtungszeitraum, soweit nicht in Ziffer I.3 anders geregelt, mindestens fünf Jahre. Er beginnt, außer bei dem Förderverfahren H.2 am 1. Januar des auf das Jahr der Beantragung der Zuwendung folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des fünften Verpflichtungsjahres.

Bei den Förderverfahren E.1 und H.2 kann ein kürzerer Verpflichtungszeitraum als fünf Jahre gewählt werden, sofern die neue Verpflichtung

- schon 5 Jahre lang vom jeweiligen Begünstigten angewandt wurde,
- inhaltlich genau der alten Verpflichtung entspricht, d.h. die neue Verpflichtung eine Fortsetzung der alten Verpflichtung ist und
- sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums, den der jeweilige Zuwendungsempfänger eingegangen ist, anschließt.

Für die Förderverfahren H.1 und H.2 kann ein kürzerer Verpflichtungszeitraum als fünf Jahre vorgesehen werden, wenn

- die Verpflichtungsfläche in einem NATURA-2000 Gebiet liegt und zugleich
- die Verpflichtung ausschließlich dem Ausgleich von Nachteilen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie stehen, dient sowie
- im Fall von H.1 bereits ein Zuwendungsbescheid mit einem kombinierbaren Förderverfahren nach Buchstabe D besteht und die Verpflichtung zeitgleich mit der des kombinierten Förderverfahrens endet.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind vorbehaltlich spezieller Regelungen bei einzelnen Maßnahmen (Teil II) aktive Betriebsinhaber gemäß § 8 GAPDZV, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 der GAPDZV ausüben. Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind für die Förderverfahren A, C.3, E.2, G.2 und H auf Kleinunternehmen sowie auf kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt.

Soweit große Unternehmen eine Zuwendung für die Förderverfahren B.1, D, E.1 oder E.3 beantragen, müssen sie die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation) und dies durch Nachweise untermauern. Die Bewilligungsstelle prüft nach Eingang eines Antrags die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation und bestätigt, ob die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat. Eine kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beihilfeempfängers in Bezug auf das betreffende Vorhaben oder die betreffende Tätigkeit maßgeblich waren.

### **5. Bemessung der Zuwendung, Ausschluss von Doppelförderung**

Die Höhe der Zuwendung entspricht der Gesamtheit oder einem Teil der zusätzlichen Ausgaben und Einkommensverluste, die dem Zuwendungsempfänger infolge der nach diesen Richtlinien eingegangenen Verpflichtung entstehen. Die Zuwendung kann außerdem Transaktionskosten ganz oder teilweise enthalten.

Die in allen Förderverfahren als Projektförderung gewährten Zuwendungen können auf Veranlassung des Landes überprüft und angepasst werden, wenn sich wichtige Parameter wesentlich ändern. Bei dem Förderverfahren A wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung und bei den weiteren Förderverfahren als Festbetragsfinanzierung gewährt. Soweit in Gebieten oder auf bestimmten Flächen des Zuwendungsempfängers Teile der Zuwendungsbestimmungen auf andere Weise öffentlich-rechtlich vorgeschrieben sind oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erfolgen, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht anderweitig öffentlich-rechtlich vorgeschrieben oder kompensiert sind.

### **6. Allgemeine Pflichten des Zuwendungsempfängers**

Die Zuwendungsempfänger (bei Zusammenschlüssen jeder begünstigte aktive Betriebsinhaber)

- a. verpflichten sich beiden Förderverfahren B bis H während des gesamten Verpflichtungszeitraums
  - die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Anhang III der GAP-SP-VO und abgeleitetem nationalem Recht,
  - die Bestimmungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 der GAP-SP-VO und abgeleitetem nationalem Recht und
  - die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für das Tierwohl sowie über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und EU-Recht zu beachten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes oder Teile der Tierhaltung beantragt oder gewährt wird.
- b. erklären ihr Einverständnis, dass zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung ihrer Verpflichtungen sowie zum Zweck der Evaluierung allen befugten Stellen Zugang zum Betrieb, zu Betriebsflächen und zu den relevanten Dokumenten ermöglicht wird und die dazu erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- c. sind verpflichtet, die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Datum der letzten Auszahlung der Zuwendung, aufzubewahren. Bei Kontrollen ist den zuständigen Stellen Einblick in diese Unterlagen zu gewähren und zu gestatten Überprüfungs-kennzeichnungen (z. B. Stempel, Unterschriften) in die Original-Unterlagen einzutragen.
- d. sind verpflichtet der zuständigen Bewilligungsstelle innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt, nachdem sie oder der Rechtsnachfolger hierzu in der Lage sind, schriftlich mitzuteilen, wenn sie die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen können. Dies gilt auch für die Fälle höherer Gewalt (siehe Ziffer III.2.).
- e. erklären sich damit einverstanden, dass die zur Teilnahme an dem Förderverfahren angegebenen Daten für Auswertungen sowie für Beratungs-, Monitoring- und Statistikzwecke, soweit sie dem Zweck dieser Richtlinien dienen, verwendet werden können.
- f. erklären sich damit einverstanden, dass Einzelbeihilfen, die bei den Förderverfahren A. und C.3 bis H.2 den Betrag von 60.000 Euro je Beihilfempfänger überschreiten gemäß Randnummer 128 Buchstabe c der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Amtsblatt der EU Nr. C 204 vom 1. Juli 2014, Seite 1ff) (Agrarrahmen) nach den dort angeführten Kriterien veröffentlicht werden.

## **7. Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung, Sanktionierung bei Verstößen, Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids und Rückzahlung**

Die Zuwendung kann gekürzt, nicht gewährt und/oder sanktioniert werden, sofern der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten gemäß Ziffer I.6 oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung, Nichtgewährung und/oder Sanktionierung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen und nationalen Rechts, einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den §§ 48 bis 49a HVwVfG.

Nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden können Unternehmen:

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarrahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind oder
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Der Zuwendungs- und/oder Auszahlungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, sofern der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten gemäß Ziffer I.6 oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Zuwendungs- und/oder Auszahlungsanträgen verrechnet werden. Die Rückzahlung und Verzinsung richtet sich nach § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48 bis 49a HVwVfG, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## **8. Subventionserheblichkeit der Antragsangaben**

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Abs. 2 StGB (§ 1 Hess. SubvG in Verbindung mit § 2 Abs. 1

Subventionsgesetz) sind insbesondere

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in den Belegen.

Zuwendungsempfänger werden durch das Antragsformular auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hingewiesen und bestätigen urschriftlich ihre Kenntnisnahme mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

## 9. Überprüfungsklausel

Die auf Grundlage dieser Richtlinien erteilten Zuwendungsbescheide bzw. eingegangenen Verpflichtungen können angepasst werden, falls sich die Gesetzgebungsakte gemäß Anhang XIII der GA-SP-VO, die Bestimmungen des Nationalen Strategieplans oder die in den GAK-Fördergrundsätzen oder in Bestimmungen des Landes genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die Verpflichtungen hinausgehen müssen, ändern. Diese Überprüfungsklausel erstreckt sich auch auf Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung, insbesondere im Rahmen von Öko-Regelungen, zu vermeiden. Die Zuwendungsbescheide bzw. Verpflichtungen können an einen geänderten Rechtsrahmen angepasst werden.

Sofern diese Anpassung nicht erfolgt, können die Zuwendungsbescheide vom Land aufgehoben werden, ohne dass für die bereits abgeleisteten Verpflichtungsjahre Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungen, die während des tatsächlichen Verpflichtungszeitraums aus anderen Gründen entstanden sind.

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragstellung (siehe Ziffer III.1) mit der Überprüfungsklausel einverstanden.

## 10 Revisionsklausel

Sofern wesentliche Inhalte dieser Richtlinien, insbesondere die Zuwendungsbestimmungen oder die Zuwendungshöhe, anzupassen sind, steht es dem Zuwendungsempfänger frei, die Zustimmung zur Anpassung des Zuwendungsbescheids nicht zu erteilen. In diesem Fall endet der Verpflichtungszeitraum vorzeitig, ohne dass für die bereits abgeleisteten Verpflichtungsjahre Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungen, die während des tatsächlichen Verpflichtungszeitraums aus anderen Gründen entstanden sind.

## 11. Beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderverfahren A sowie C.3 bis H.2 wurden von der Europäischen Kommission nach Maßgabe der „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020“ („Rahmenregelung“) geprüft. Gegen die Beihilferegelungen wurden keine Einwände erhoben, da diese gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die Rahmenregelung wird in der jeweils gültigen Fassung angewendet. Das Förderverfahren B.1 wurde als Bestandteil des Nationalen Strategieplans notifiziert.

# II. Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren

## A Förderung der Zusammenarbeit

Zweck der Förderung ist es, die Wirksamkeit der Maßnahmen B, C.3, D, E.2, G.2 und H.1 im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen Akteuren zu steigern.

### A.1 Erarbeitung von Konzepten

#### A.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die Erarbeitung integrierter Konzepte zur umweltgerechten Landbewirtschaftung als Handlungsgrundlage für die Zusammenarbeit. Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten, sofern diese landwirtschaftliche Tätigkeiten betreffen. Die Kosten von Studien über das betreffende Gebiet, von Durchführbarkeitsstudien und für die Erstellung eines Geschäftsplans oder einer lokalen Entwicklungsstrategie. Diese laufenden Kosten müssen sich auf die Zusammenarbeit selbst begrenzen und können sich nicht auf die Projekte, die bei der Umsetzung der Zusammenarbeit entstehen, erstrecken.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, Leistungen der öffentlichen Verwaltung und Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen.

## A.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer 1.4 oder Zusammenschlüsse mehrerer aktiver Betriebsinhaber im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich zum Zweck der gemeinsamen Konzeptentwicklung gemäß Ziffer A.1.1 gebildet haben.

## A.1.3 Förderverpflichtungen

- a. Konzepte beziehen sich auf:
  - die Gesamtheit des landwirtschaftlichen Betriebs eines aktiven Betriebsinhabers oder
  - die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe mehrerer aktiver Betriebsinhaber oder
  - die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe von Zusammenschlüssen von aktiven Betriebsinhabern.
- b. Die Konzepte sollen folgende Elemente enthalten:
  - Geografische Abgrenzung des Gebietes,
  - Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Ausgangslage,
  - Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
  - Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Ziele des Nationalen Strategieplans,
  - Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen,
  - Arbeits- und Zeitplan,
  - Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung,
  - Kosten- und Finanzierungsplan.
- c. Konzepte können sich auf problemorientierte thematische Schwerpunkte beschränken.
- d. Die Konzepte werden im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten aktiven Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren erstellt. Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:
  - Landschaftspflegeverbände,
  - anerkannte Naturschutzverbände,
  - Umweltverbände,
  - Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
  - Gebietskörperschaften und andere Träger öffentlicher Belange,
  - Wasserschutzgebietskooperationen,
  - Jagdgenossenschaften.Die Bewilligungsstelle legt fest, wer als relevanter Akteur einzubeziehen ist und entscheidet über die Förderfähigkeit des Konzepts im Einvernehmen mit dem HALM-Landesausschuss.
- e. Das Konzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten verbindlichen Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

## A.1.4 Höhe der Förderung

Es können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei der Erbringung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers können unbare Leistungen nicht berücksichtigt werden. Konzepte mit besonderer Bedeutung für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz können mit bis zu 100 Prozent gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 50.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung ist nach fünf Jahren mit einem Zuschuss von bis zu 20.000 Euro möglich.

## A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten

### A.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Die Förderung dient der Umsetzung und Begleitung der von der Bewilligungsstelle als förderfähig anerkannten Konzepte gemäß Ziffer A.1. Förderfähig ist das Management zur

- Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
- Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,
- Umsetzung des Arbeits- und Zeitplans nach Ziffer A.1.3.b.

Dieses Management kann die Kosten für folgende Aufwendungen umfassen: Personalleistungen (wie das Gehalt eines „Koordinators“ oder Referentenhonorare, einschließlich Reise- und Bürokosten), Sachleistungen (wie Büromaterial oder IT-Dienste) ergänzende Studien (wie Kartierungen oder Fachgutachten), Informationsmedien (wie Broschüren, Rundschreiben oder Websites) und Informationsveranstaltungen (wie Fachtagungen oder Feldbesichtigungen).

Diese Kosten sind direkte Kosten für die Umsetzung der Projekte, die bei der Durchführung der Zusammenarbeit

entstehen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, Leistungen der öffentlichen Verwaltung sowie Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen.

### **A.2.2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können Zusammenschlüsse mehrerer aktiver Betriebsinhaber im Sinne von Ziffer I.4 oder Zusammenschlüsse von einzelnen oder mehreren aktiven Betriebsinhabern im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren gemäß Ziffer A.1.3.d.

### **A.2.3 Förderverpflichtungen**

Die Umsetzung und Begleitung der Konzepte ist nur förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Managements wahrnehmen. Das Management erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten aktiven Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren gemäß Ziffer A.1.3.d.

### **A.2.4 Höhe der Förderung**

Für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden. Bei der Erbringung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers können unbare Leistungen nicht berücksichtigt werden. Die Umsetzung und Begleitung von Konzepten mit besonderer Bedeutung für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz können mit bis zu 100 Prozent gefördert werden. Der Zuschuss kann jährlich bis zu 50.000 Euro betragen. In begründeten Fällen sind auch unterjährige Zahlungen möglich.

### **A.2.5 Andere Verpflichtungen**

Die Arbeitsschritte sowie die Abstimmung unter den Akteuren, ihre Informations- und Vernetzungsaktivitäten sowie Fortschritte bei der Konzeptumsetzung sind zu dokumentieren. Der Zusammenschluss legt spätestens 3 Monate nach Abschluss jedes Förderjahres einen Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten des Vorjahres vor. Ein Förderjahr umfasst zwölf Monate und beginnt am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Jahres. Aus dem Tätigkeitsbericht muss ersichtlich sein, inwieweit der Arbeits- und Zeitplan sowie die vorgegebenen Ziele des Konzeptes gemäß Ziffer A.1 erreicht wurden. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem HALM-Landesausschuss Konzeptänderungen verlangen bzw. genehmigen und die Höhe der Zuwendung verändern, sofern dies aufgrund der bisherigen Tätigkeit des Zusammenschlusses geboten erscheint.

## **B Förderung des ökologischen Landbaus**

### **B.1 Ökologischer Landbau**

#### **B.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Fläche, auf der die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen der Kulturgruppen Ackerland, Dauergrünland, Feldgemüse oder Dauerkulturen angebaut werden.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- a. Ein Wechsel zwischen den Kulturgruppen Ackerland und Gemüse ist während des Verpflichtungszeitraums auf Antrag (siehe Ziffer III.1.3.f.) möglich; die Zuwendungshöhe wird dann entsprechend angepasst. Wird auf gefördertem Ackerland während des Verpflichtungszeitraums Gemüse angebaut, ohne dass eine Verpflichtung für Feldgemüse besteht, so können Gemüsekulturen zur Erfüllung der Kulturgruppe Ackerland angerechnet werden.
- b. Als Ackerland oder Gemüse beantragte und geförderte Flächen können auf Antrag (siehe Ziffer III.1.3.f.) während der Laufzeit eines Zuwendungsbescheids ab dem 2. Verpflichtungsjahr für die restliche Verpflichtungszeit in die Kulturgruppe Dauergrünland wechseln; die Zuwendungshöhe wird dann entsprechend angepasst. Ausnahmsweise ist auch ein Wechsel im 1. Verpflichtungsjahr möglich, sofern dies durch neue Rechtssetzung oder Rechtsauslegung geboten ist (siehe Ziffer III.1.3 Satz 3).
- c. Obstanlagen (Obstbäume, Obststräucher und sonstige Beerensträucher mit mehr als 100 Pflanzen je Hektar, die künstlich geschaffene, d.h. aktiv angepflanzte Kulturen sind, bei denen die Erzeugung von Obst eindeutig im Vordergrund steht), und bestockte Rebflächen gelten als Dauerkulturen im Sinne dieser Richtlinien. Bei solchen Flächen werden neben der reinen Anbaufläche alle Flächen berücksichtigt, die integraler Bestandteil der Produktionsfläche sind (z. B. Fahrgassen und Vorgewende). Lager-, Sortier- oder Verkaufsplätze zählen nicht dazu.



- d. Streuobstwiesen (nicht mehr als 100 Bäume je Hektar) gelten als Dauergrünland im Sinne dieser Richtlinien. Die Kombination mit dem Förderverfahren E.2 ist zulässig (siehe Anlage 3).
- e. Baumschulen gelten als Dauerkulturen. Hierzu zählen Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen. Ausgenommen sind Saat- und Pflanzgärten der Forstbetriebe.
- f. Für das nach dem GAP-Direktzahlungenrecht nicht zuwendungsfähige Grünland wird keine Zuwendung gewährt. Es wird aber zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs der Kulturgruppe Dauergrünland herangezogen.

### **B.1.2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

### **B.1.3 Förderverpflichtungen**

Der Zuwendungsempfänger betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf dem gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848.

Im Hinblick auf den Umstellungszeitraum wird diese Anforderung erfüllt, wenn der Umstellungsprozess für die tierische und pflanzliche Erzeugung innerhalb der ersten beiden, bei anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre abgeschlossen ist. Für Zuwachsflächen dürfen die in der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Umstellungszeiträume nicht überschritten werden.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Vor der erstmaligen Erteilung eines Zuwendungsbescheids ist ein Vertrag mit einer in Hessen beliebigen Kontrollstelle (Kontrollstellenvertrag) vorzulegen. Die Anschriften der in Hessen beliebigen Kontrollstellen sind dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag zu entnehmen. Wurde der Bewilligungsstelle bereits in vorherigen Förderperioden ein Kontrollstellenvertrag vorlegt und wird vom Zuwendungsempfänger dessen Gültigkeit bestätigt, kann auf die erneute Vorlage verzichtet werden.
- b. Die Bescheinigung über die Kontrolle eines Betriebes nach der Verordnung (EU) 2018/848 (siehe Anlage 4) ist spätestens bis 31. Januar nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Bescheinigung gültig ist, unaufgefordert der zuständigen Bewilligungsstelle vorzulegen. Sofern der 31. Januar auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist der folgende Werktag maßgebend. Alle Auswertungs- und Ergebnisschreiben sowie die Prüf- und Kontrollberichte sind unverzüglich nach Erstellung (in Kopie) einzureichen. Wird der Betrieb des Zuwendungsempfängers während eines Verpflichtungsjahres erneut durch die Kontrollstelle kontrolliert und weicht das Prüfergebnis vom vorherigen Kontrollergebnis ab, dann ist eine Kopie des letzten Auswertungsschreibens der Kontrollstelle ebenso bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Die vorgenannten Unterlagen können von den Öko-Kontrollstellen direkt an die Zahlstelle digital übermittelt werden, sofern der Zuwendungsempfänger dazu sein Einverständnis erklärt. Dabei ist es auch zulässig, dass die Öko-Kontrollstelle die Daten in Listenform übermittelt und damit die Bescheinigung nicht oder nicht mehr im Original vorgelegt wird.
- c. Eine Kombination des Verfahrens B.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1c, 1d, 2, 3, 5 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- d. Bei Kombination des Verfahrens B.1 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 4 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß den Ziffern B.1.4 b. und B.1.4 bb. jeweils um 50 Euro je Hektar verringert.
- e. Bei Kombination des Verfahrens B.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b und 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß den Ziffern B.1.4 a., c. und d. sowie B.1.4 aa., cc. und dd. um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.
- f. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

### **B.1.4 Höhe der Förderung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

bei Einführung der Maßnahme in den ersten fünf Jahren

- a. 350 Euro je Hektar Ackerfläche,
- b. 220 Euro je Hektar Dauergrünland,  
170 Euro je Hektar bei Inanspruchnahme der Öko-Regelung Nr.4
- c. 550 Euro je Hektar Gemüse und
- d. 1.325 Euro je Hektar Dauer- und Baumschulkulturen und

bei Beibehaltung der Maßnahme

- aa. 300 Euro je Hektar Ackerfläche,
- bb. 200 Euro je Hektar Dauergrünland,  
150 Euro je Hektar bei Inanspruchnahme der Öko-Regelung Nr.4
- cc. 500 Euro je Hektar Gemüse und
- dd. 1.000 Euro je Hektar Dauer- und Baumschulkulturen.

Für Unternehmen mit Sitz in Hessen kann für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf der Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, die Zuwendung um bis zu 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen, zum Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten erhöht werden.

### **B.1.5 Sonstige Bestimmungen**

- a. Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.
- b. Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.

## **C Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau**

**C.1 [nicht besetzt]**

**C.2 [nicht besetzt]**

**C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur**

**C.3.1 [nicht besetzt]**

**C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen**

### **C.3.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen. Nicht förderfähig sind Flächen des HALM-Layers „Ackerwildkräuter“ (siehe Anlage 5).

Nicht zum förderfähigen Ackerland gehören Flächen, die in dem Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, den Status Dauergrünland hatten.

Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

### **C.3.2.2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

### **C.3.2.3 Förderverpflichtungen**

Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10 Prozent der nach Nutzungscode im Zuwendungsantragsjahr förderberechtigten Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Die Prüfung der maximalen Verpflichtungsumfangsgröße erfolgt im Zuwendungsantragsjahr oder im ersten Verpflichtungsjahr (Neuverpflichtung und/oder Erweiterung) (siehe Ziffer III.1). Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger Blühstreifen/-flächen anlegt und über den gesamten Verpflichtungszeitraum pflegt.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Breite der Blühstreifen/-flächen darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Größe der Blühstreifen/-flächen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) und höchstens zwei Hektar. Die Aufteilung von Schlägen zur

„künstlichen“ Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, um die genannte maximale Größe zu umgehen, ist nicht zulässig.

- b. Mehrjährige Blühstreifen sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist also nicht zulässig.
- c. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Blühstreifen/-flächen nicht zulässig.
- d. Der Aufwuchs der Blühstreifen/-flächen darf nicht genutzt werden.
- e. Die Blühstreifen/-flächen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt. Zulässig sind nur die in Anlage 6b dargestellten Saatgutmischungen. Die Mischung muss mindestens 30 Prozent Gewichtsanteil gebietspezifisches Saatgut von Wildpflanzen mit gesichertem regionalem Herkunftsnachweis enthalten. Dieses Saatgut darf nur von Anbietern bezogen werden, die ein Zertifikat nach Anlage 6b erhalten haben. Die übrige Mischung (bis zu 70 Prozent) darf aus Kulturarten, die in Anlage 6a und 6b genannt sind, bestehen.  
Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren. Bei der Verwendung selbst hergestellter Saatgutmischungen gemäß Anlage 6b ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Die Saatgutprobe ist bis zur Neubestellung des Schlags, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren.
- f. Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren und im Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche zu erhalten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, ist die Fläche erneut zu bestellen.
- g. Die Blühstreifen/-flächen können jährlich nur in der Zeit vom 1. September bis 30. Oktober eines Jahres gemäht oder gemulcht werden. Es wird empfohlen, dies nur auf Teilflächen bis zu 70 Prozent Flächenanteil durchzuführen.
- h. Beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Disteln) und zur Bestandsetablierung kann, auch außerhalb des unter g. genannten Zeitraums, ein Schröpfschnitt durchgeführt werden. Sofern der Pflanzenbestand auf den Flächen dennoch eine ungünstige Entwicklung annimmt, kann die Bewilligungsstelle die erneute Bestellung oder die Anwendung gezielter Pflegemaßnahmen verlangen. Dies kann zum Beispiel beim Aufkommen unerwünschter Arten ein weiterer Schröpfschnitt oder eine gezielte Nachsaat sein.
- i. Die Erstansaat des Blühstreifens oder der Blühfläche muss bis spätestens 30. April erfolgen. Mit schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsstelle kann in Ausnahmefällen der Aussaattermin bis spätestens 31. Mai verlängert werden. Sofern besondere Gründe vorliegen (z. B. extreme Witterungsverhältnisse), kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium einen späteren Endtermin für Saat- und Bodenbearbeitung zulassen.
- j. Die Beseitigung der Blühstreifen/Blühflächen darf nicht vor dem 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres erfolgen.
- k. Die durchgeführten Maßnahmen sind zeitnah und vollständig zu dokumentieren (Schlagkartei).
- l. Eine Kombination des Verfahrens C.3.2 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- m. Bei Kombination des Verfahrens C.3.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 2, 3 oder 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß der Ziffer C.3.2.4 um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.
- n. Eine Kombination des Verfahrens C.3.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1c, 1d, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- o. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

#### **C.3.2.4 Höhe der Förderung**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 600 Euro je Hektar Blühstreifen/-flächen.

#### **C.3.2.5 Sonstige Bestimmungen**

Bei bestehenden, den Förderverpflichtungen gemäß Ziffer C.3.2.3 entsprechenden, ökologisch besonders wertvollen Blühflächen mit hochwertigen mehrjährigen Blühmischungen kann nach Zustimmung durch die Bewilligungsstelle auf eine erneute Einsaat verzichtet werden. Es können dabei nur solche Flächen berücksichtigt werden, die durch erheblich höheren Pflegeaufwand einen besonders hochwertigen Entwicklungszustand erreicht haben.

### **C.3.3 Erosionsschutzstreifen**

#### **C.3.3.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen

(siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Förderfähig sind Schläge, die im HALM-Layer „Erosion“ liegen (Anlage 5).

Komplette Schläge, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

### **C.3.3.2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer 1.4.

### **C.3.3.3 Förderverpflichtungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum Erosionsschutzstreifen anlegt und für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche erhält. Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Breite der Erosionsschutzstreifen darf sechs Meter nicht unter- und 30 Meter nicht überschreiten. Die Größe der Erosionsschutzstreifen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar).
- b. Erosionsschutzstreifen sind im Gelände entsprechend zu kennzeichnen (z. B. Pflöcke) und für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- c. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Erosionsschutzstreifen nicht zulässig.
- d. Die Erosionsschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer geeigneten, in der Regel Gräserbetonten, Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist. Zulässig sind nur die in Anlage 6c angeführten Saatgutmischungen. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.
- e. Erosionsschutzstreifen werden auf erosionsgefährdeten Flächen, quer zum Verlauf der Hangneigung oder in den Tiefenlinien angelegt. Dabei sind Lage, Anordnung und Umfang der Erosionsschutzstreifen so zu wählen, dass — unter Inanspruchnahme eines dem Schutzzweck angemessenen Flächenumfangs — ein hinreichender Erosionsschutz gewährleistet werden kann. Auf Flächen mit nur geringer Hangneigung oder am Hangfuß ist die Anlage von Erosionsschutzstreifen in der Regel nicht angebracht.
- f. Die Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.
- g. Nicht zulässig ist die dauerhafte Lagerung bzw. das dauerhafte Abstellen von Geräten, Maschinen oder sonstigen Gegenständen oder Materialien.
- h. Eine Kombination des Verfahrens C.3.3 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- i. Bei Kombination des Verfahrens C.3.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 2, 3 oder 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß der Ziffer C.3.3.4 um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.
- j. Eine Kombination des Verfahrens C.3.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1c, 1d, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- k. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

### **C.3.3.4 Höhe der Förderung**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 700 Euro je Hektar Erosionsschutzstreifen.

### **C.3.3.5 Sonstige Bestimmungen**

Der Aufwuchs der Erosionsschutzstreifen kann genutzt werden, soweit dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

### **C.3.4 [ nicht besetzt ]**

### **C.3.5 Ackerwildkrautflächen**

#### **C.3.5.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag) in der Maßnahmenkulisse „C.3.5 Ackerwildkräuter“ (siehe Anlage 5).

Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

### **C.3.5.2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

### **C.3.5.3 Förderverpflichtungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum jährlich Ackerwildkrautflächen in etablierten Hauptkulturen anlegt, indem er keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten durchführt.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig.
- b. Die Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig.
- c. Die Bestellung erfolgt durch bodenwendende Bewirtschaftung. Auf eine wendende Bodenbearbeitung kann auf Kalkscherbenäckern und im Oberboden ähnlich stark versteineten Ackerflächen sowie bei entsprechender fachlicher Bewirtschaftungsempfehlung für die Fläche im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ (Anlage 5) verzichtet werden.
- d. Ackerwildkrautflächen sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- e. Eine Kombination des Verfahrens C.3.5 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1. Nr. 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- f. Bei Kombination des Verfahrens C.3.5 mit den Öko-Regelungen gemäß §20 Absatz 1 Nrn. 1a, 2, oder 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß der Ziffer C.3.5.4 um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.
- g. Eine Kombination des Verfahrens C.3.5 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1b, 1c, 1d, 3, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- h. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.
- i. Je nach den zu schützenden Ackerwildkrautarten ist eine der beiden folgenden Varianten anzuwenden:
  - Variante a) Späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31. Oktober keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt.
  - Variante b) Lichtstreifen: Es erfolgt eine Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm.

### **C.3.5.4 Höhe der Förderung**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 500 Euro je Hektar Ackerwildkrautflächen.

### **C.3.5.5 Sonstige Bestimmungen**

- a. Es erfolgt keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen auf der Verpflichtungsfläche.
- b. Der Aufwuchs der Ackerwildkrautflächen kann genutzt werden.

## **C.3.6 Gewässerschutzstreifen**

### **C.3.6.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässerschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Förderfähig sind Schläge, die im HALM-Layer „Oberflächengewässer“ liegen (Anlage 5).

Komplette Schläge, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

### **C.3.6.2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

### **C.3.6.3 Förderverpflichtungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum Gewässerschutzstreifen anlegt und für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche erhält. Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Breite der Gewässerschutzstreifen darf sechs Meter nicht unter- und 30 Meter nicht überschreiten. Die Größe der Gewässerschutzstreifen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar).
- b. Gewässerschutzstreifen sind im Gelände entsprechend zu kennzeichnen (z. B. Pflöcke) und für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- c. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Gewässerschutzstreifen nicht zulässig.
- d. Die Gewässerschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten, Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist. Zulässig sind nur die in Anlage 6c angeführten Saatgutmischungen. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.
- e. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern angelegt. Dabei sind Lage, Anordnung und Umfang der Gewässerschutzstreifen so zu wählen, dass – unter Inanspruchnahme eines dem Schutzzweck angemessenen Flächenumfangs – ein hinreichender Gewässerschutz gewährleistet werden kann.
- f. Die Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.
- g. Nicht zulässig ist die dauerhafte Lagerung bzw. das dauerhafte Abstellen von Geräten, Maschinen oder sonstigen Gegenständen oder Materialien. Das Befahren und andere Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer und zur Bearbeitung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche sind zulässig, soweit die Vegetationsdecke nicht wesentlich beschädigt wird.
- h. Eine Kombination des Verfahrens C.3.6 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- i. Bei Kombination des Verfahrens C.3.6 mit den Öko-Regelungen gemäß §20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 2, 3 oder 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß der Ziffer C.3.5.4 um den vollen Betrag verringert.
- j. Eine Kombination des Verfahrens C.3.6 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1c, 1d, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- k. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

### **C.3.6.4 Höhe der Förderung**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 400 Euro je Hektar Gewässerschutzstreifen.

### **C.3.6.5 Sonstige Bestimmungen**

Der Aufwuchs der Gewässerschutzstreifen kann genutzt werden, soweit der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## **D Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland**

### **D.1 Grünlandextensivierung**

#### **D.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf Düngemittel. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Grünlandflächen.

#### **D.1.2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.



### D.1.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum bestimmte Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel extensiv bewirtschaftet. Ausgenommen vom Düngeverbot sind unmittelbar bei der Beweidung der Verpflichtungsfläche anfallende Tierexkremamente.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Melioration wird verzichtet.
- b. Auf Be- und Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Drainierungen) wird verzichtet. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Zuwendungsbescheid getroffen wurden.
- c. Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs nicht zulässig.
- d. Jährlich erfolgt mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September. Aufgrund naturschutzfachlicher Erfordernisse kann die Beweidung ausgeschlossen werden.
- e. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren.
- f. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- g. Die Zuwendung kann versagt werden, wenn das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung den Zielen der Natura 2000-Richtlinien oder Wasserrahmenrichtlinie oder Verordnungen nach dem Naturschutzrecht entgegensteht oder eine derartige Zielerreichung erschweren kann. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.
- h. Eine Kombination des Verfahrens D.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1d, 3, 4, 5 und 7\* GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- i. Eine Kombination des Verfahrens D.1 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1a, 1b, 1c, 2 und 6 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- j. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

### D.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 150 Euro je Hektar Dauergrünland.

### D.1.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Sofern der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu einer ungünstigen Bestandentwicklung führt (z. B. massives Auftreten unerwünschter Pflanzenarten), kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen.
- b. Bei dokumentierten Wildschäden kann die Bewilligungsstelle im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen genehmigen.
- c. Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Dauergrünlandflächen eines Betriebs, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsmenge von 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nach § 6 Abs. 5 und 6 der Düngeverordnung erteilt wurde.

\*Die Auflagenidentität mit den unter D.1.3.b und D.1.3.c aufgeführten Verpflichtungsinhalten wurde bei der Berechnung der Zuwendungshöhe berücksichtigt.

## D.2 Bodenbrüterschutz

### D.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch zeitlich befristete Nutzungsbeschränkungen, die dem Schutz bodenbrütender Vogelarten dienen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Grünlandflächen, die im HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ liegen (Anlage 5) sowie auf nichtbetriebsprämienfähiges Grünland mit gleichzeitiger Teilnahme an dem Förderverfahren B.1 (HALM-Layer „B.1 - Nicht betriebsprämienfähiges Grünland“) (Anlage 5).

### D.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer 1.4.

### D.2.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum auf bestimmten Dauergrünlandflächen für den Zeitraum „A“ vom 15. März bis 15. Mai, für den Zeitraum „B“ vom 1. April bis 31. Mai oder für den Zeitraum „C“ vom 1. Juni bis 31. Juli auf folgende Pflegemaßnahmen verzichtet: Walzen, Schleppen, Striegeln, Mähen, Nachsäen, Neuansaat und die Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringung. Welcher von den drei Zweimonatszeiträumen maßgebend ist, wird auf Grundlage des HALM-Layers „Bodenbrütende Vögel“ (Anlage 5) und im Fall der Kombination mit B.1 außerhalb dieses Layers von der Bewilligungsstelle entschieden.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Beweidungsdichte darf in dem maßgeblichen Zweimonatszeitraum 1,5 GVE je Hektar der betreffenden Verpflichtungsfläche nicht überschreiten.
- b. Auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Melioration (insbesondere Be- und Entwässerungsmaßnahmen) wird verzichtet.
- c. Jährlich erfolgt mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September.
- d. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren. Zum Nachweis der Bestandsdichtebeschränkung ist zusätzlich ein Bestandsbuch zu führen.
- e. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- g. Die Zuwendung kann versagt werden, wenn das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung den Zielen der Natura 2000-Richtlinien oder Wasserrahmenrichtlinie oder Verordnungen nach dem Naturschutzrecht entgegensteht oder eine derartige Zielerreichung erschweren kann. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.
- h. Eine Kombination des Verfahrens D.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1d, 3, 5 und 7\* GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- i. Eine Kombination des Verfahrens D.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 2 und 6 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- j. Bei Kombination des Verfahrens D.2 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 4 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß der Ziffer D.2.4 um den vollen Einheitsbetrag der Öko-Regelung Nr. 4 verringert.
- k. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

### D.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 150 Euro je Hektar Dauergrünland.

\*Die Auflagenidentität mit den unter D.2.3.b aufgeführten Verpflichtungsinhalten wurde bei der Berechnung der Zuwendungshöhe berücksichtigt.

## D.3 Kennartennachweis

### D.3.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier, sechs oder acht Kennarten/Kennartengruppen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Grünlandflächen, die im HALM-Layer „Kennarten-Grünland“ liegen (Anlage 5). Eine Förderung ist nur in Verbindung mit dem Förderverfahren A oder einer vergleichbaren, durch das HMUKLV genehmigten Konzeptumsetzung möglich.

### D.3.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

### D.3.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum auf bestimmten Dauergrünlandflächen das Vorkommen von mindestens vier, sechs oder acht Kennarten/Kennartengruppen (siehe Anlage 7) nachweist.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:



- a. Auf jede Form der Bodenbearbeitung wird verzichtet, außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Die Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat. Die Nachsaat darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Bewilligungsstelle erfolgen. Die Nachsaat ist in einer Schlagkartei zu dokumentieren.
- b. Mit dem Zuwendungsantrag (siehe Ziffer III.1.1) ist eine Dokumentation gemäß Anlage 7 mit entsprechenden Nachweisen, aus denen die Behebungslinie (Lage des Transektivs) sowie die Anzahl der auf der Fläche vorhandenen Kennarten/Kennartengruppen hervorgehen, vorzulegen.
- c. In dem Jahr, in dem der Zuwendungsantrag gestellt wird, dürfen, im Falle einer Förderung nach Ziffer II D.3.4 a und Ziffer II D.3.4 b in jedem der drei Transektabschnitte (Anlage 7) höchstens zwei Kennarten/Kennartengruppen mehr vorhanden sein, als für die abgeschlossene Variante gemäß Ziffer II D.3.4 mindestens erforderlich sind.
- d. Jährlich erfolgt mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September.
- e. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren. Der Nachweis der Kennarten erfolgt wie in Anlage 7 dargelegt.
- f. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- g. Eine Kombination des Verfahrens D.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1d, 3, 4 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- h. Bei Kombination des Verfahrens D.3 mit der Öko-Regelung gemäß §20 Absatz 1 Nr. 5 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag um den vollen Einheitsbetrag der Öko-Regelung bis auf höchstens null Euro gekürzt.
- i. Eine Kombination des Verfahrens D.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 2. und 6 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- j. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

### **D.3.4 Höhe der Förderung**

- a. Bei Nachweis von mindestens vier Kennarten/Kennartengruppen: 190 Euro je Hektar,
- b. bei Nachweis von mindestens sechs Kennarten/Kennartengruppen: 280 Euro je Hektar,
- c. bei Nachweis von mindestens acht Kennarten/Kennartengruppen: 340 Euro je Hektar.

## **E Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen**

### **E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau**

#### **E.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Förderfähig ist der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung auf Rebflächen, die innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete liegen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen. Darüber hinaus gilt: Gemäß Weingesetz zulässigerweise mit Reben bestockte und nicht bestockte Flächen, die innerhalb der hessischen weinrechtlichen Abgrenzung liegen und keiner anderen Nutzung zugeführt sind, sind förderfähig. Drieschen gehören nicht zur förderfähigen Rebfläche.

#### **E.1.2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von aktiven Betriebsinhabern gemäß Ziffer I.4, die jeweils einen bestimmten Anteil ihrer Flächen gemeinschaftlich in einem abgegrenzten Bereich mit Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung behandeln (Pheromongemeinschaften). Ein Betriebsinhaber kann jeweils mit unterschiedlichen Flächen Mitglied in verschiedenen Pheromongemeinschaften sein.

#### **E.1.3 Förderverpflichtungen**

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Es ist ein von der Bewilligungsstelle vorgeschriebenes Pheromonpräparat zur Traubenwicklerbekämpfung entsprechend den Anwendungsbestimmungen auszuhängen.
- b. Es dürfen keine chemischen Pflanzenschutzmittel mit gleichem Bekämpfungsziel eingesetzt werden. Wird nach

einer Pheromonanwendung im Laufe der Vegetationsperiode in einzelnen Bereichen des Anwendungsgebiets die Schadschwelle überschritten, so dass die Pheromonanwendung trotz sorgfältiger Beachtung der Anwendungsbestimmungen keine ausreichende Wirksamkeit zeigt, können ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung der zuständigen Bewilligungsstelle von der Fachbehörde empfohlene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

- c. Im Falle einer Pheromongemeinschaft sind Mitgliederlisten, Vertretungsvollmachten und der FNN mit dem Zuwendungsantrag (Ziffer III.1.1) abzugeben.
- d. Eine Kombination des Verfahrens E.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1c und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- e. Eine Kombination des Verfahrens E.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1d, 2, 3, 4, 5 und 6 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- f. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

#### **E.1.4 Höhe der Förderung**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 110 Euro je Hektar förderfähige Fläche.

#### **E.1.5 Sonstige Bestimmungen**

Ein Wechsel der Fläche ist zulässig.

### **E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen**

#### **E.2.1 Erhaltungsschnitt**

##### **E.2.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Förderfähig ist die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Hochstamm-Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 Meter misst. In begründeten Fällen (z. B. bestehende Bestände, traditionell übliche andere Stammhöhe) kann die Stammhöhe unterschritten werden. Die Bestandsdichte darf 100 Obstbäume pro Hektar nicht überschreiten.

Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen,

- die im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ (Priorität 1) liegen (Anlage 5) und/oder
- von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bewirtschaftet werden.

##### **E.2.1.2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

##### **E.2.1.3 Förderverpflichtungen**

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Im Verpflichtungszeitraum ist mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm-Obstbaum durchzuführen. Nach dem ersten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 20 Prozent der Hochstamm-Obstbäume geschnitten sein. In den folgenden Jahren erhöht sich dieser Mindestanteil pro Jahr um jeweils weitere 20 Prozent.
- b. Die geschnittenen Bäume müssen zeitnah vom Zuwendungsempfänger am Stamm deutlich erkennbar markiert werden. Die Markierung muss mindestens bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums erkennbar sein.
- c. Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist grundsätzlich nicht zulässig. Auf Antrag können Ausnahmen durch die Bewilligungsstelle genehmigt werden. Im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind.
- d. Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Schnittmaßnahme durchführt, über eine fachliche Qualifikation verfügt. Dieser kann über eine Bescheinigung erfolgen, in der dokumentiert ist, dass ein mindestens eintägiger Schnittkurs besucht wurde, der Schnittmaßnahmen an Streuobst (Hochstamm) beinhaltet.

Auch anerkannt werden folgende Qualifikationen bei Vorlage entsprechender Nachweise (Original): „Fachwart für Obst und Garten“ sowie vergleichbare Qualifikationen oder eine abgeschlossene Ausbildung als Gärtner mit zusätzlicher Vorlage von Referenzen im Bereich Streuobstschnitt. Der Nachweis muss vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme der Bewilligungsstelle vorgelegt werden.

- e. Die Fläche unter und zwischen den Bäumen ist regelmäßig zu bewirtschaften oder zu pflegen.
- f. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- g. Eine Kombination des Verfahrens E.2.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1c, 1d, 2, 4, 5, 6 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- h. Eine Kombination des Verfahrens E.2.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b und 3 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- i. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

#### **E.2.1.4 Höhe der Förderung**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt sechs Euro je im Verpflichtungszeitraum gepflegtem Baum.

### **E.2.2 Nachpflanzung**

#### **E.2.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Förderfähig ist die Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.

Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen,

- die im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ (Priorität 1) liegen (Anlage 5) und/oder
- von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bewirtschaftet werden.

Eine Förderung kann nur in Kombination mit der Maßnahme E.2.1. auf derselben Verpflichtungsfläche gewährt werden. Es ist somit mindestens ein Erziehungs- oder Erhaltungsschnitt im Verpflichtungszeitraum erforderlich.

#### **E.2.2.2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer 1.4.

#### **E.2.2.3 Förderverpflichtungen**

- a. Für die Nachpflanzung sind ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten gemäß Anlage 8 zulässig. Als Pflanzmaterial müssen Hochstamm-Obstbäume, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 Meter misst, verwendet werden. In begründeten Fällen (z. B. bestehende Bestände, traditionell übliche andere Stammhöhe oder Stammhöhe ist sortenbedingt nicht verfügbar) kann die Stammhöhe unterschritten werden,.
- b. Der gepflanzte Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sein.
- c. Bei der Nachpflanzung ist ein Mindestabstand zwischen den Bäumen von 10 Metern einzuhalten.
- d. Zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und bei Beweidung der Streuobstfläche ist an den neugepflanzten Bäumen eine geeignete Baumabsicherung anzubringen.
- e. Die Baumscheibe muss hinreichend offen gehalten werden.
- f. Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen.
- g. Die Baumpflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen.
- h. Eine Kombination des Verfahrens E.2.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1c, 1d, 2, 4, 5, 6. und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig., soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- i. Eine Kombination des Verfahrens E.2.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b und 3 GAPDZG auf Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

#### **E.2.2.4 Höhe der Förderung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt 55 Euro pro Baum im Pflanzjahr und 6 Euro pro Baum in den folgenden Verpflichtungsjahren.

### **E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen**

#### **E.3.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Förderfähig ist die umweltschonende Bewirtschaftung von bestockten Rebflächen in Steillagen innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinanbaugebiete. Diese dient der Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt, der an die Steillagenstandorte angepassten Pflanzen- und Tierarten, der Verminderung von Landschaftsschäden, der Bewahrung Landschaft prägender Elemente und somit auch dem Erhalt der weinbaulich geprägten Kulturlandschaft.

#### **E.3.2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4, deren Rebflächen in der Weinbaukartei des Landes Hessen erfasst sind.

#### **E.3.3 Förderverpflichtungen**

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, auf den beantragten Flächen zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten gemäß Ziffer I.6 die Grundsätze der umweltschonenden Bewirtschaftung für den Erhalt des Weinbaus in Steillagen (Anlage 12) einzuhalten. Darüber hinaus gilt:

- a. Die förderfähige Rebfläche je Betrieb muss mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) betragen.
- b. Zur förderfähigen Fläche zählen die Teile einer Weinbergsparzelle, die zur Bewirtschaftung erforderlich sind, das heißt auch die in diesem Sinne notwendigen Vorgewende sowie vorhandene Stützmauern.
- c. Nicht bewirtschaftete Flächen sind nicht förderfähig. Dazu zählen Randflächen wie Wege, Gräben oder Hecken, sofern diese eine Breite von zwei Metern überschreiten. Gleiches gilt für nicht bewirtschaftete Bereiche im Inneren einer Parzelle, z. B. Felsgelände, Strommasten u. ä. sowie für die Grundfläche von Weinberghäuschen.
- d. Unbestockte Flächen und Drieschen zählen nicht zur förderfähigen Rebfläche in Steillagen.
- e. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- f. Eine Kombination des Verfahrens E.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1c, 6 und 7. GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- g. Eine Kombination des Verfahrens E.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1a, 1b, 1d, 2, 3, 4, und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- h. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

#### **E.3.4 Höhe der Förderung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt in Abhängigkeit von der Hangneigung höchstens

- a. 1.500 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von mehr als 30 Prozent und weniger als 40 Prozent, soweit diese nicht flurbereinigt sind,
- b. 1.900 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von 40 Prozent bis unter 45 Prozent und
- c. 2.300 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von 45 Prozent oder mehr.

### **F [nicht besetzt]**

### **G Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft**

#### **G.1 [nicht besetzt]**

## G.2 Tiergenetische Ressourcen

### G.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Zucht und Haltung seltener und gefährdeter einheimischer Nutzierrassen in Hessen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen. Die förderfähigen Nutzierrassen sind in Anlage 13 aufgeführt.

### G.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer 1.4 mit Betriebssitz in Hessen, die die Zucht und Haltung der förderfähigen Tiere betreiben. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen jeweils die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent beträgt.

### G.2.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet,

- in jedem Verpflichtungsjahr mindestens fünf Rinder, zehn Schafe oder zehn Ziegen der jeweils in Anlage 13 aufgeführten förderfähigen Nutzierrassen zu halten,
- im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch, das von einer tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigung geführt werden muss, eintragen zu lassen,
- mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilzunehmen, so dass die Tiere in Reinzucht angepaart oder Nachkommen geboren werden, die im entsprechenden Zuchtbuch eintragungsfähig sind.
- der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen und genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

### G.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendungen beträgt 200 Euro je förderfähigem Rind und 30 Euro je förderfähigem Schaf oder je förderfähiger Ziege.

### G.2.5 Sonstige Bestimmungen

Maßgebend zur Berechnung der Förderung ist der Tierbestand am 01. Juli des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

## H Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

### H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

#### H.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig sind die in der Anlage 9.1 angeführten naturschutzfachlichen Sonderleistungen (NSL) in Verbindung mit den Förderverfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2.

#### H.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer 1.4.

#### H.1.3 Förderverpflichtungen

- a. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Anlage 9.1 in räumlicher und inhaltlicher Verbindung mit den Förderverfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2 durchzuführen.
- b. Sofern NSL mit dem Förderverfahren B.1 (Dauergrünland) ohne gleichzeitige Teilnahme an D.2 kombiniert werden, dann gelten für diese Grünlandflächen zusätzlich die Zuwendungsbestimmungen gemäß Ziffer D.1.3; eine Zuwendung nach D.1 erfolgt in diesem Fall nicht (vgl. Anlage 3), auch wenn die Zahlung einer Zuwendung nach B.1 beendet oder ausgesetzt sein sollte.
- c. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- d. Die Zuwendung kann versagt werden, wenn das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung den Zielen der

Natura 2000-Richtlinien oder Wasserrahmenrichtlinie oder Verordnungen nach dem Naturschutzrecht entgegensteht oder eine derartige Zielerreichung erschweren kann. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.

- e. Eine Kombination des Verfahrens H.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1d, 3, 4, 5 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist und die Einschränkung der Ziffer H.1.3 f dieser Richtlinien beachtet wird.
- f. Bei Kombination des Verfahrens H.1 mit der Öko-Regelung gemäß §20 Absatz 1 Nr. 1d GAPDZG auf derselben Fläche wird bei der Maßnahme Altgrasstreifen in den Stufen eins bis drei der Anlage 9.1 um den Einheitsbetrag der Öko-Regelung verringert.
- g. Eine Kombination des Verfahrens H.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 2. und 6. GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- h. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

#### **H.1.4 Höhe der Förderung**

Für die Erbringung von NSL beträgt die Zuwendung zusätzlich zur Förderung gemäß B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2 mindestens 60 Euro je Hektar bei Anwendung eines NSL-Bausteins und höchstens 270 Euro je Hektar bei Kombination mehrerer NSL-Bausteine (siehe Anlage 9.1). Die Prämienstufen- und Kombinationsmöglichkeiten sowie die Verpflichtungsinhalte sind in Anlage 9.1 dargestellt.

Die Festlegung der Prämienstufen und Kombinationsmöglichkeiten erfolgt nach rechtlichen und fachpolitischen Zielsetzungen sowie nach naturschutzfachlicher Wertigkeit.

## **H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland**

### **H.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Förderfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope und die Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen. Insbesondere können Flächen mit bzw. mit Bezug zu den in Anlage 9.2 aufgelisteten Biotoptypen und Arten gefördert werden.

### **H.2.2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können im InVeKoS erfasste Bewirtschafter von förderfähigen Flächen.

### **H.2.3 Förderverpflichtungen**

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im jeweiligen Förderzeitraum – insbesondere auf der Grundlage von FFH- und/oder VSG-Managementplänen – besondere Landschaftspflege- oder Bewirtschaftungsformen zur Schaffung, Erhaltung und/oder Entwicklung der jeweiligen Biotope, Habitate und/oder Populationen auf den Verpflichtungsflächen durchzuführen.
- b. Die jeweilige Abgrenzung der Verpflichtungsflächen kann sowohl ganze Schläge als auch Teile von Schlägen auf der Basis der naturschutzfachlichen Vorgaben bzw. anhand der Abgrenzungen der betroffenen Biotope und Habitate umfassen.
- c. Teilnehmer, die keine aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer 1.4 sind, müssen vor Maßnahmenbeginn den Antrag H.2, der nicht Teil des Gemeinsamen Antrages sein muss, und entsprechende Detailkarten, in denen die Verpflichtungsflächen eingetragen sind, sowie einen Nachweis über das Nutzungsrecht vorlegen.
- d. Eine Kombination des Verfahrens H.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 4, 5, 6 und 7. GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist, das Ziel der H.2-Maßnahme nicht beeinträchtigt wird und die Einschränkung der Ziffer H.2.3 e dieser Richtlinien beachtet wird.
- e. Bei Kombination des Verfahrens H.2 mit den Öko-Regelungen gemäß §20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 1d und 6. GAPDZG auf derselben Fläche wird bei identischem Leistungsinhalt der Zuwendungsbetrag um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.
- f. Eine Kombination des Verfahrens H.2 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 3. GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- g. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

## H.2.4 Höhe der Förderung

Die Zuwendungshöhe basiert grundsätzlich auf maßnahmenindividuellen Standardkalkulationen, z. B. in Anlehnung an die Vergütungssätze nach KTB bzw. anderweitig vorliegender anerkannter naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Kalkulationsgrundlagen. Aufgrund der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten kann von diesen Standardkalkulationen in begründeten Fällen (dokumentationspflichtig) um bis zu 30 Prozent nach oben oder unten abgewichen werden. In keinem Fall darf die Zuwendung den Betrag von 3.000 Euro je Hektar überschreiten. Wird H.2 mit anderen HALM-Förderverfahren kombiniert darf der Höchstbetrag von 3.000 Euro je Hektar ebenfalls nicht überschritten werden. Die Standardkalkulationen müssen vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium genehmigt werden.

# III. Verfahrensvorschriften

## 1. Antragstellung

Die Gewährung einer Zuwendung setzt für alle Förderverfahren rechtzeitig vor Beginn des Verpflichtungszeitraums die Stellung eines Zuwendungsantrags und die Erteilung eines Zuwendungsbescheids voraus. Weiterhin ist bei den Förderverfahren B bis H jährlich die Einreichung eines Auszahlungsantrages erforderlich. Ein Zuwendungsantrag kann grundsätzlich nur für in Hessen liegende Flächen gestellt werden.

### 1.1 Zuwendungsantrag

- a. Für die Förderverfahren B.1, C, D, E.2 und H.1 ist der Zuwendungsantrag bis zum 1. Oktober des Jahres, das der Verpflichtung vorausgeht, bei der zuständigen Bewilligungsstelle zu stellen. Sofern der 1. Oktober auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist der folgende Werktag maßgebend. Zuwendungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, werden abgelehnt.  
  
Für das Förderverfahren G.2 ist der Zuwendungsantrag bis spätestens 1. Oktober eines Jahres bei der zuständigen Bewilligungsstelle zu stellen. Die Bewilligungsstelle kann jederzeit weitere Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Beurteilung von Anträgen notwendig erscheinen. Nachforderungen nach Ablauf der Antragsfrist führen nicht zu Kürzungen der Auszahlungsbeträge gemäß Ziffer III.1.2.a.
- b. Im Fall der Förderverfahren A und B.1 muss das förderfähige Antragsvolumen pro Jahr, bei B.1 ohne Transaktionskostenzuschuss, mindestens 500 Euro, im Fall der Förderverfahren D.1, H.1 und H.2 mindestens 50 Euro, im Fall des Förderverfahrens G.2 mindestens 1.000 Euro bei Rindern und 300 Euro bei Schafen oder Ziegen und bei den übrigen Förderverfahren mindestens 100 Euro betragen.
- c. Die beantragten Schläge oder Flächen für die Förderverfahren C.3.2, C.3.3, C.3.5, C.3.6, D, E.2 und E.3 sowie H sind im Zuwendungsantrag anzugeben.
- d. Für das Förderverfahren E.1 ist im Zuwendungsantrag der maximal förderfähige Flächenumfang zu benennen. Für das Förderverfahren B.1 ist mit dem Zuwendungsantrag der Flächenumfang je Kulturgruppe zu beantragen. Bei dem Förderverfahren G.2 ist im Zuwendungsantrag die Anzahl der Tiere zu benennen, für die eine Förderung beantragt wird.
- e. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Flächenumfang muss bei den Förderverfahren B.1 und E.1 mindestens zu 90 Prozent nachgewiesen werden. Im Fall des Förderverfahrens B.1 ist dieser Nachweis, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Ziffer II B.1.1, für jede im Zuwendungsbescheid bewilligte Kulturgruppe zu erbringen.
- f. Auf der Grundlage des Zuwendungsantrags wird von der zuständigen Bewilligungsstelle ein Zuwendungsbescheid erlassen. Dieser enthält für die Förderverfahren C.3.2, C.3.3, C.3.5, C.3.6, D, E.2 und E.3 sowie H die in die Verpflichtung einbezogenen Schläge und im Fall des Förderverfahrens H.2 auch sonstige Flächen (Verpflichtungsfläche).
- g. Für das Förderverfahren A ist mit dem Antrag eine Konzeptskizze einzureichen mit folgenden Mindestinhalten: Antragsteller, weitere Beteiligte, Projektgebiet, Zielsetzung, zeitlicher Rahmen, Kostenschätzung und Darstellung der geplanten Aktivitäten.

### 1.2 Auszahlungsantrag

- a. Gemäß § 6 GAPInVeKoSG ist für alle Förderverfahren, ausgenommen A und H.2, jährlich bis zum 15. Mai des Verpflichtungsjahres im Rahmen des Gemeinsamen Antrags ein Auszahlungsantrag zu stellen. Sofern der 15. Mai auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist der folgende Werktag maßgebend.
- b. Mit dem Auszahlungsantrag wird vom Zuwendungsempfänger die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen bestätigt. Die notwendigen Unterlagen sowie die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungserklärungen sind beizufügen. Dabei sind alle Flächen und Tiere des Betriebs anzugeben.
- c. Außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände verringern sich bei verspäteter Einreichung eines



jährlichen Auszahlungsantrages die von dem Antrag betroffenen Zuwendungsbeträge des Zuwendungsempfängers pro Werktag Verspätung um 1 Prozent der Beträge, auf die der Zuwendungsempfänger im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Wird in einem der Auszahlungsjahre kein Auszahlungsantrag gestellt, so wird das Förderverfahren durch eine Aufhebung des Zuwendungsbescheids beendet. Bereits gezahlte Zuwendungsbeträge werden, zuzüglich Zinsen, zurückgefordert. Die letzten beiden Sätze gelten nicht für das Förderverfahren G.2.

- d. Soweit zur Auszahlung weitere Erklärungen oder Belege des Zuwendungsempfängers im Zuwendungsbescheid gefordert sind, werden diese nur anerkannt, wenn sie – soweit in Abschnitt II nichts anderes geregelt ist – innerhalb der vorgenannten Frist bei der Bewilligungsstelle eingehen.
- e. Über den Auszahlungsantrag wird jährlich durch einen Bescheid entschieden. Auszahlungsfähig ist maximal der Betrag, der mit dem Zuwendungsbescheid bewilligt wurde.
- f. Für das Förderverfahren A ist mit dem Auszahlungsantrag ein Verwendungsnachweis oder Teilverwendungsnachweis vorzulegen.
- g. Für das Förderverfahren H.2 ist zeitnah nach Abschluss der Maßnahme für das jeweilige Förderjahr ein Auszahlungsantrag, der die Bestätigung der Durchführung der Maßnahme enthält, bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
- h. Für die Förderverfahren B, C, D, E.2, G.2 und H.1 erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Abschluss des jeweiligen Förderjahres.
- i. Für die Förderverfahren E.1, E.3 und H.2 erfolgt die Auszahlung im jeweiligen Förderjahr.
- j. Als Verwendungsnachweis gelten, außer im Fall der Förderverfahren A und H.2, der Zuwendungsbescheid sowie der Auszahlungsantrag der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie, außer bei dem Förderverfahren G.2, der FNN.

### 1.3 Änderungsantrag

Es gibt folgende Arten von Änderungsanträgen: Antrag zur Umwandlung der eingegangenen Verpflichtung (Umwandlungsantrag), Antrag auf Flächenerweiterung oder auf Aufnahme weiterer Tiere (Erweiterungsantrag), Antrag auf Verlängerung der Verpflichtung (Verlängerungsantrag), Antrag auf Übertragung einer Verpflichtung (Übertragungsantrag), Antrag auf dauerhafte Verringerung des Verpflichtungsumfangs (Verringerungsantrag) und Antrag auf Kulturgruppenwechsel.

Änderungsanträge sind grundsätzlich bis zum 1. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Von diesem Termin und dem Wirkungszeitraum kann nach Zustimmung durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium abgewichen werden, sofern dies durch neue Rechtssetzung oder Rechtsauslegung geboten ist. Bei den Förderverfahren E.1 und E.3 sind die Änderungsanträge bis zum 15. November mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen.

#### a. Umwandlungsantrag:

Im Falle der Umwandlung einer Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 14 des Nationalen Strategieplans.

#### b. Erweiterungsantrag:

Beim Förderverfahren A kann ein Erweiterungsantrag bis zur zulässigen Förderobergrenze gestellt werden, der mindestens einem Fördervolumen von 500 Euro entspricht. Wird bei den Förderverfahren B, C.3, D, E.1, E.2, E.3 und H.1 während der Dauer der Verpflichtung der Flächenumfang oder bei dem Förderverfahren G.2 die Anzahl der Tiere eines Betriebs erweitert, so gelten folgende Bestimmungen:

- Der Zuwendungsempfänger muss im Falle der Förderverfahren B.1 und E.1 die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 14 des Nationalen Strategieplans eine Zuwendung beantragen.
- Der Zuwendungsempfänger kann im Falle der Förderverfahren C.3, D, E.2, E.3 und H.1 für hinzukommende Flächen nach den Bestimmungen gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 14 des nationalen Strategieplans eine Zuwendung beantragen.
- Im Falle des Förderverfahrens B.1 muss die förderfähige Flächenerweiterung einem Fördervolumen von mindestens 500 Euro pro Jahr (ohne Transaktionskostenzuschuss), bei den übrigen Förderverfahren von mindestens 50 Euro pro Jahr entsprechen.
- Im Falle des Förderverfahrens G.2 muss die Bestandserweiterung bei Schafen oder Ziegen mindestens sieben förderfähige Tiere und im Falle der Förderung von Rindern mindestens zwei förderfähige Tiere umfassen.
- Der Verpflichtungszeitraum für die Flächenerweiterung beträgt fünf Jahre, außer für die Förderverfahren B.1 sowie E.1, E.3 und H.2.
- Die Erweiterung, ohne Verlängerung des Verpflichtungszeitraums, ist bei den Förderverfahren B.1, E.1, E.3 und G.2 nur bis zum dritten Jahr des Verpflichtungszeitraums und maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs möglich. Sie endet mit Ablauf des Zuwendungsbescheids. Das heißt, der verbleibende Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens zwei Jahre.
- Die Erweiterung, die bei den Förderverfahren B.1, E.1, E.3 und G.2 im vierten Jahr des



Verpflichtungszeitraums beantragt wird und/oder bei der die Verpflichtung um mehr als 50 Prozent der bestehenden Verpflichtung vergrößert wird, bedingt eine neue Verpflichtung mit einem neuen Verpflichtungszeitraum gemäß Ziffer I.3.

- Die neue Verpflichtung beinhaltet die gesamte Fläche bzw. beim Förderverfahren G.2 die Gesamttierzahl (Verpflichtungsumfang) der ursprünglichen Verpflichtung sowie die Erweiterungsfläche bzw. beim Förderverfahren G.2 den aufgestockten Tierbestand. Für die neue Verpflichtung gelten gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 14 des Nationalen Strategieplans die Zuwendungsbestimmungen der ursprünglichen Verpflichtung.
- Für die Förderverfahren C.3, D, E.2 und H.1 ist bei Übernahme einer bestehenden Verpflichtung die Flächen-erweiterung während der gesamten Laufzeit zulässig und die entsprechenden Flächen sind grundsätzlich förderfähig.

#### c. Verlängerungsantrag:

Zur Verlängerung des Verpflichtungszeitraums kann, gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 14 des Nationalen Strategieplans frühestens ab 2026 ein Antrag gestellt werden, ausgenommen hiervon sind Förderverfahren nach A und H.2.

#### d. Übertragungsantrag:

- Wird vom Zuwendungsempfänger (Übergeber) die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche oder beim Förderverfahren G.2 der gesamte Bestand an förderfähigen Tieren, auf die bzw. den sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person (Übernehmer) übertragen, so kann die betreffende Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit vom Übernehmer fortgeführt werden oder auslaufen, ohne dass für den bereits abgeleisteten Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.
- Eine Übertragung der Verpflichtung vom Übergeber zum Übernehmer ist während der gesamten Laufzeit zulässig. Der Übertragungsantrag ist vom Übergeber zu stellen, vom Übernehmer durch Unterschrift anzuerkennen und der Bewilligungsstelle unverzüglich vorzulegen. Nach der Übertragung und dem Änderungsbescheid muss durch den Übernehmer mindestens eine Auszahlung für ein volles Verpflichtungsjahr beantragt werden. Der Antrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem die Übertragung erstmalig wirksam wird, zu stellen.
- Für die Übertragung bei den Förderverfahren B.1, E.1 und E.3 muss die restliche Verpflichtungszeit des Übernehmers mindestens der Restlaufzeit der übernommenen Verpflichtungsflächen entsprechen.
- Der Flächenumfang der Erweiterung beträgt bei den Förderverfahren B.1, E.1 und E.3 in Zusammenhang mit einer Übertragung maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs des Übernehmers vor der Übertragung.

#### e. Verringerungsantrag:

Der Zuwendungsempfänger kann bei dauerhaftem Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb, einzelne Tiere oder einzelne Flächen, für die die Verpflichtungen eingegangen wurden, einen Verringerungsantrag stellen und damit eine Verringerung des Verpflichtungsumfangs für den restlichen Verpflichtungszeitraum beantragen. Der Verringerungsantrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem die Verringerung erstmals wirksam wird, zu stellen. Aufgrund eines Verringerungsantrags kann auf die Rückzahlung bereits gewährter Zuwendungen verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er dauerhaft keine Verfügungsgewalt über die Fläche(n) und/ oder die Tiere mehr hat und die Verpflichtung nicht durch einen neuen Verfügungsberechtigten übernommen wird.

Für das Förderverfahren G.2 gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

- Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der gehaltenen Nutztiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der Tiere, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt.
- In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen beziehen.
- Grundsätzlich darf durch die Verringerung die Mindestanzahl von fünf Rindern bzw. zehn Schafen/Ziegen nicht unterschritten werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Mindestzahl in höchstens zwei Verpflichtungsjahren unterschritten werden. In diesen Jahren wird die bewilligte Zuwendung nicht ausgezahlt.

#### f. Antrag auf Kulturgruppenwechsel:

Die in dem Förderverfahren B.1 zulässigen Kulturgruppenwechsel gemäß Ziffer B.1.1 sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem der Kulturgruppenwechsel erstmals wirksam wird, zu stellen.

## 2. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 14 des Nationalen Strategieplans.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen von den Zuwendungsbestimmungen zulassen.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ werden insbesondere anerkannt:

- a. Tod des Begünstigten;
- b. länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten;
- c. eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- d. unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- e. eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten befällt;
- f. Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

### 3. Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen

Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen sind möglich, wenn der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsstelle schriftlich darüber informiert, dass sein Antrag fehlerhaft ist oder seit der Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sein denn, die Bewilligungsstelle oder zuständige Behörde oder zuständige Kontrollstelle hat dem Zuwendungsempfänger ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, bereits mitgeteilt oder ihn bereits auf Verstöße in Bezug auf den Antrag hingewiesen.

### 4. Bagatellgrenzen und Zinsen

- Der jährliche Mindestauszahlungsbetrag je Auszahlungsbescheid beträgt im Falle der Förderverfahren A und B (ohne Transaktionskostenzuschuss) 500 Euro und im Falle der Förderverfahren C bis H 50 Euro. Im Fall des Förderverfahrens E.2.2 beträgt der Mindestauszahlungsbetrag 12 Euro. Im Fall des Förderverfahrens G.2 beträgt der Mindestauszahlungsbetrag bei Rindern 500 Euro und bei Schafen bzw. Ziegen 150 Euro.
- Bei Nachzahlungen beträgt der Mindestbetrag je Förderverfahren und Förderjahr 100 Euro.
- Abweichend von VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO und vorbehaltlich einer möglichen Änderung der EU-rechtlichen Bestimmungen wird auf die Erhebung von Zinsen nicht verzichtet.
- Abweichend von den VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO kann auf Rückforderungen entsprechend den EU-rechtlichen Bestimmungen verzichtet werden. Dies gilt nicht für das Förderverfahren G.2.

### 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten früherer Richtlinien

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Richtlinien vom 30. November 2021 Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM (StAnz. 50/2021 S. 1609) werden mit gleichzeitiger Wirkung aufgehoben. Für Verpflichtungen, die unter Geltung früherer Richtlinien eingegangen worden sind, behalten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, die dort niedergelegten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 15.12.2022



Hessisches Ministerium für Umwelt  
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

VII 3 – 80 e 10.07.08

# IV. Anlagen

## Anlage 1 Rechtsgrundlagen

Die vorstehenden Richtlinien beinhalten Zitate sowie Regelungen zur Umsetzung und Präzisierung der nachstehend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind im Übrigen auch dann zu beachten, wenn sie im Richtlinien text nicht ausdrücklich zitiert wurden:

1. Nationaler Strategieplan für die Programmplanungsperiode 2023–2027 (Nationaler Strategieplan)
2. VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347/2013 vom 20.12.2013)
3. VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347/2013 vom 20.12.2013)
4. VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347/2013 vom 20.12.2013)
5. VERORDNUNG (EU) 2021/2115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (GAP-Strategieplan-Verordnung).
6. VERORDNUNG (EU) 2021/2116 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
7. VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EG Nr. L 150, S.1)
8. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.7.1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9)
9. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)
10. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 227 vom 22.12.2000)
11. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) ([www.bmel.de](http://www.bmel.de))
12. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
13. Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert am 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) ([www.bmel.de](http://www.bmel.de))
14. Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

15. Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
16. Verordnung über Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutzmittelverordnung – PflSchMV) vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 74)
17. Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert am 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26)
18. Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert am 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953)
19. Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)
20. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
21. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
22. Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG – vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652)
23. Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 917)
24. Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 2018/848 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG) vom 07. Dezember 2008, zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
25. Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (StAnz. 03/2009 S. 100)
26. Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 46)
27. Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom XX.XX.XXXX (BGBl. XXXX)
28. Hessisches Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I. S. 199)
29. Haushaltsgesetz des Landes Hessen ([www.finanzen.hessen.de](http://www.finanzen.hessen.de))
30. Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) insbesondere §§ 44 LHO in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248) zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)
31. Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in der Fassung vom 1. Januar 2013
32. Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, S. 36)
33. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 28. Juli 2005 (GVBl. I, S. 591; 1977 I S. 95)
34. Gesetz zur Kommunalisierung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung vom 21.03.2005
35. Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZulV) vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044)
36. Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18)
37. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 807/2014 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und

zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. EU Nr. L 227 S. 1)

38. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 502/2014 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Berechnungsgrundlage der Kürzungen, die die Mitgliedstaaten aufgrund der Anpassung der Direktzahlungen für 2014 und aufgrund der Haushaltsdisziplin für das Kalenderjahr 2014 auf die Betriebsinhaber anwenden
39. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 640/2014 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance
40. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 906/2014 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention
41. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 907/2014 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
42. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 639/214 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung
43. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 641/2014 DER KOMMISSION vom 16. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik
44. VERORDNUNG (EU) Nr. 702/2014 DER KOMMISSION vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
45. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.7.2014 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds über die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18)
46. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. EU Nr. L 227 vom 31.7.2014, S. 69)
47. Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021
48. Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 203/6, 203/10 vom 19.06.2015)
49. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 669/2016 der Kommission vom 28.4. 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 hinsichtlich der Änderung und des Inhalts der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die PR-Maßnahmen für diese Programme sowie die Sätze für die Umrechnung in Großvieheinheiten (ABl EU Nr. L 115 vom 29.4.2016, S. 33)
50. Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366)
51. Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG vom 16. Juli 2021 (BGBl. Teil I Nr. 46 vom 22.07.2021)

52. Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24.01.2022 (BGBl. Teil I Nr. 2 vom 31.01.2022)
53. Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz GAPInVeKoSG) vom 10.08.2021 (BGBl. Teil I Nr 53 vom 17.08.2021)
54. Verordnung zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV) vom xx. xx.2022
55. Verordnung zur Ausführung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Hessen (GAP-Ausführungsverordnung) vom xx. xx. 20xx

Diese Richtlinie enthält Links zu Webseiten Dritter, auf deren Inhalt das Land Hessen keinen Einfluss hat. Durch diese Links wird lediglich der Zugang zur Nutzung fremder Inhalte nach § 8 Telemediengesetz ermöglicht.

## Anlage 2 Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Bei begrenzter Mittelausstattung erhalten Antragsteller in folgender Reihenfolge Bewilligungen (Auswahlkriterien):
<b>A</b>	<b>Förderung der Zusammenarbeit</b>	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte förderfähige Maßnahmenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 500 €.	Anzahl der beteiligten Akteure, Umfang der in die Konzepterstellung/Konzeptumsetzung eingezogenen naturschutzfachlich oder für den Ressourcenschutz besonders relevanten Flächen und Beitrag zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dieser Richtlinien.
<b>B.1</b>	<b>Ökologischer Landbau</b>	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte förderfähige Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 500 € (ohne Transaktionskostenzuschuss).  Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer 1.4 bewirtschaftet. Es liegt ein Vertrag mit einer in Hessen beliehenen Kontrollstelle vor.	Prioritätsreihenfolge: 1. Beibehaltung des ökologischen Anbaus 2. Beibehaltung des ökologischen Anbaus und Flächenerweiterung 3. Einführung des ökologischen Anbaus 4. Einführung des ökologischen Anbaus und Flächenerweiterung.
<b>C</b>	<b>Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau</b>	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 100 €. Der Zuwendungsantrag ist von einem aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer 1.4. zu stellen.	
<b>C.3.2</b>	<b>Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Mehrjährige Blühstreifen/-flächen</b>	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt, im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung, nicht im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ (siehe Anlage 5)	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C.3.2 Mehrjährige Blühflächen und -streifen“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.
<b>C.3.3</b>	<b>Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Erosionsschutzstreifen</b>	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Erosion“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C.3.3 Erosionsschutzstreifen“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.
<b>C.3.5</b>	<b>Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Ackerwildkrautflächen</b>	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“.	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C.3.5 Ackerwildkrautflächen“ (Anlage 5)
<b>C.3.6</b>	<b>Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Gewässerschutzstreifen</b>	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Oberflächengewässer“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C.3.6 Gewässerschutzstreifen“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Auswahlkriterien:
<b>D</b>	<b>Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland</b>	<p>Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 50 € (D.1) bzw. 100 € (D.2 und D.3)</p> <p>Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer 1.4 selbst bewirtschaftet.</p> <p>Das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung darf den Zielen der Natura 2000-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie sowie Verordnungen nach dem Naturschutzrecht zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht offensichtlich entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird</p>	
<b>D.1</b>	<b>Grünlandextensivierung</b>		Bewertung des beantragten Schlags/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „D.1 Grünland-Extensivierung“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung
<b>D.2</b>	<b>Bodenbrüterschutz</b>	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ (Anlage 5) oder ist nicht betriebsprämienfähiges Grünland in Verbindung mit dem Förderverfahren B.1 im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.	Bewertung des beantragten Schlags/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „D.2 Grünland-Bodenbrüterschutz“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung
<b>D.3</b>	<b>Kennartennachweis</b>	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Kennarten-Grünland“ (Anlage 5)	Bewertung des beantragten Schlags/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „D.3 Kennarten“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung



Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Auswahlkriterien:
<b>E</b>	<b>Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen</b>	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 100 €. Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 selbst bewirtschaftet.	
<b>E.1</b>	<b>Pheromoneinsatz im Weinbau</b>		
<b>E.2</b>	<b>Erhaltung von Streuobstbeständen</b>	Die förderfähige Fläche liegt im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>– im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder</li> <li>– im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ und ist als Priorität 1 (u.a. Gartenrotschwanzvorkommen) eingestuft (Anlage 5) und/oder</li> <li>– wird nach Förderverfahren B.1 bewirtschaftet.</li> </ul>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bewirtschaftung nach Förderverfahren B.1 und Bewertung des beantragten Schrages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „E.2 Streuobst“ im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.</li> <li>2. Bewirtschaftung nach Förderverfahren B.1.</li> <li>3. Bewertung des beantragten Schrages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „E.2 Streuobst“ im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.</li> </ol>
<b>E.3</b>	<b>Erhaltung des Weinbaus in Steillagen</b>	Die förderfähige Steillagenreblfläche je Betrieb muss mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) betragen. Sie wird nach den Leitlinien des umweltschonenden Weinbaus in Steillagen bewirtschaftet.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Basisprämie</li> <li>2. Erhöhung für Flächen mit Hangneigung &gt; 45 %</li> <li>3. Erhöhung für Flächen mit Hangneigung 40 bis &lt; 45%</li> <li>4. Erhöhung für Flächen mit Hangneigung 30 bis &lt; 40%</li> </ol>

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Auswahlkriterien:
<b>G</b>	<b>Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft</b>		
<b>G.2</b>	<b>Tiergenetische Ressourcen</b>	Es wurde ein Zuwendungsantrag gestellt, der bei Rindern mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 1.000 € und bei Schafen oder Ziegen mindestens 300 entspricht.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die Tiergruppen Rinder, Schafe, und Ziegen im Verhältnis der jeweils beantragten GVE.</li> <li>2. Vergabe von Punkten <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach Größenklassen: Rinder: 5 – 10 Tiere = 1 Punkt, 11 - 20 Tiere = 2 Punkte, 21 – 30 Tiere = 3 Punkte, &gt; 30 Tiere = 4 Punkte Schafe/Ziegen: 10 – 20 Tiere = 1 Punkt, 21 – 30 Tiere = 2 Punkte, 31 – 40 Tiere = 3 Punkte, &gt; 40 Tiere = 4 Punkte</li> <li>b) zusätzlich je beantragtem Bullen/Bock 2 Punkte</li> <li>c) zusätzlich je aufstockender Betrieb 3 Punkte</li> </ol> </li> <li>3. Vergabe der Mittel nach der Reihenfolge.</li> </ol>
<b>H</b>	<b>Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen</b>	Das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung darf den Zielen der Natura 2000-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie sowie Verordnungen nach dem Naturschutzrecht zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht offensichtlich entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird	
<b>H.1</b>	<b>Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland</b>	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 50 €. Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer 1.4 selbst bewirtschaftet	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „D.1 Grünland-Extensivierung“ (Anlage 5) (bei Durchführung von oder Beantragung des Schlages mit D.1 oder nur H.1) oder in der Maßnahmenkulisse „D.2 Grünland-Bodenbrüterschutz“ (Anlage 5) (bei Durchführung von oder Beantragung mit D.2) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung
<b>H.2</b>	<b>Arten- und Biotopschutz im Offenland</b>	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte Maßnahmenumfang entspricht mindestens einem Zuwendungsbetrag von 50 €. Die förderfähige Fläche liegt in Hessen.	Die Auswahl erfolgt nach rechtlichen und fachpolitischen Zielsetzungen sowie nach naturschutzfachlicher Wertigkeit

# Anlage 3 Kombinationstabelle

Bezogen auf dieselbe Fläche	B.1	B.1	B.1	B.1	C.3.2	C.3.3	C.3.5	C.3.6	D.1	D.2	D.3	H.1	E.1	E.2.1	E.2.2	E.3	G.2	H.2	Legende											
	Öko-Gemüse	Öko-Ackerland	Öko-Grünland	Öko-Dauerkulturen	Mehrhj. Blühstreifen	Erosionsschutzstreifen	Ackerwildkrautflächen	Gewässerrandstreifen	Grünlandextensivierung	Bodenbrüterschutz	6 o. 8 Kennarten	Naturschutzf. Sonderl.	Pheromoneinsatz	Streuobstpflge	Nachpflanzung	Steillagenweinbau	Seltene Nutzierrassen	Arten- und Biotopschutz												
B.1 Öko-Gemüse		-	-	-	1	1	1	1	-	-	-	-	-	Ab	Ab	-		AB	Kombination möglich; Förderbeträge werden addiert											
B.1 Öko-Ackerland	-		-	-	1	1	1	1	-	-	-	-	-	Ab	Ab	-		AB	Voller Abzug des ÖR-Einheitsbetrags											
B.1 Öko-Grünland	-	-		-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	Ab	Ab	-		AB	teilweiser Abzug des ÖR-Einheitsbetrags											
B.1 Öko-Dauerkulturen	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	Ab	Ab			AB	voller Abzug des ÖR-Einheitsbetrags bei identischem Leistungsinhalt											
C.3.2 Mehrj. Blühstreifen	1	1	-	-										Ab	Ab	-		AB	Kombination ausgeschlossen											
C.3.3 Erosionsschutzstreifen	1	1	-	-	-									Ab	Ab	-		AB	Kombination unter bestimmten Voraussetzungen möglich											
C.3.5 Ackerwildkrautflächen	1	1	-	-	-	-								Ab	Ab	-		AB	Kombination zulässig; es wird nur der höhere Förderbetrag gewährt											
C.3.6 Gewässerrandstreifen	1	1	-	-	-	-								Ab	Ab	-		AB	Höchstförderbetrag 1.570 € / ha											
D.1 Grünlandextensivierung	-	-	-	-	-	-	-	-						Ab	Ab	-		AB	Höchstförderbetrag 3.000 € / ha											
D.2 Bodenbrüterschutz	-	-	1	-	-	-	-	-	-					Ab	Ab	-		AB												
D.3 6 o. 8 Kennarten	-	-	1	-	-	-	-	-	-					Ab	Ab	-		AB												
H.1 Naturschutzf. Sonderl.	-	-		-	-	-	-	-						Ab	Ab	-		AB												
E.1 Pheromoneinsatz	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	1		AB	ÖR 1 a Brache	ÖR 1 b Blühstreifen/-flächenAL	ÖR 1 c Blühstreifen/-flächenDK	ÖR 1 d Altgrasstreifen	ÖR 2 VielfältKult	ÖR 3 Agroforst	ÖR 4 ExtDGL	ÖR 5 KennartenDGL	ÖR 6 VerzichtPSM	ÖR 7 Natura2000		
E.2.1 Streuobstpflge	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	-			-		AB												
E.2.2 Nachpflanzung	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	-			-		AB												
E.3 Steillagenweinbau	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-			AB												
G.2 Seltene Nutzierrassen																														
H.2 Arten- und Biotopschutz	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB														
ÖR 1 a Brache	↓↓	↓↓	-	-	↓↓	↓↓	↓↓	↓↓	-	-	-	-	-	-	-	-		↓↓*												
ÖR 1 b Blühstr./-flächenAL	↓↓	↓↓	-	-	↓↓	↓↓	-	↓↓	-	-	-	-	-	-	-	-		↓↓*												
ÖR 1 c Blühstr./-flächenDK	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		↓↓*												
ÖR 1 d Altgrasstreifen	-	-		-	-	-	-	-				↓↓*	-	-	-	-		↓↓*												
ÖR 2 VielfältKult			-	-	↓↓	↓↓	↓↓	↓↓	-	-	-	-	-	-	-	-														
ÖR 3 Agroforst				-	↓↓	↓↓	-	↓↓					-	-	-	-														
ÖR 4 ExtDGL	-	-	↓	-	-	-	-	-		↓↓		( )	-	-	-	-														
ÖR 5 KennartenDGL	-	-		-	-	-	-	-			↓↓		-	-	-	-														
ÖR 6 VerzichtPSM	↓↓	↓↓	-	↓↓	↓↓	↓↓	↓↓	↓↓	-	-	-	-	-	-	-	-		↓↓*												
ÖR 7 Natura2000																														

# Anlage 4 Öko-Kontrollbescheinigung

über die Kontrolle eines Betriebes (nur Kontrollbereich A) nach der jeweils gültigen EG-Öko-Basisverordnung<sup>1</sup> in Hessen.

Betriebsfirmierung/ Name:	Alle Kontrolldaten im <u>landwirtschaftlichen Bereich</u> , Stichproben bitte mit P markieren  keine reinen SUB- oder Verarbeitungs-Kontrollen (bitte das Datum jeder durchgeführten Kontrolle angeben):									
Ansprechpartner <i>[wenn abweichend]</i> :	Im aktuellen Jahr fand <b>keine</b> Kontrolle statt: <input type="checkbox"/>  <table border="1"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>									
Straße:	Personenident <i>[füllt Bewilligungsstelle aus]</i> :									
PLZ und Ort:	Unternehmensident <i>[füllt Bewilligungsstelle aus]</i> :									
EG-Kontrollnummer.:	PEB Datum <i>[füllt Bewilligungsstelle aus]</i> :									
Kontrolljahr:	Eingangsstempel <i>[füllt Bewilligungsstelle aus]</i> :									

Der Betrieb wirtschaftet im **GESAMTBETRIEB** (Landwirtschaftliche Bodenproduktion, Gartenbau und Tierhaltung, ausgenommen Bienenhaltung / Aquakultur) nach den Kriterien des ökologischen Landbaus gemäß VO (EU) 2018/848. **[HINWEIS: Nur gesamtbetrieblich wirtschaftende Betriebe gemäß dieser Verordnung sind förderfähig].**

Ja  Nein

Der Betrieb befindet sich noch in der gesamtbetrieblichen Umstellung auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 10 **VO (EU) 2018/848**.

Ja  Nein

**NEU! HINWEIS: Die Antragstellenden haben im Rahmen der Abgabe des Gemeinsamen Antrages der digitalen Übermittlung der relevanten Dokumente durch ihre Kontrollstelle an die Zahlstelle zugestimmt (die Anlage 4 kann dabei auch in Listenform von Kontrollstelle an die Zahlstelle vorgelegt werden). Sofern die Kontrollstelle die Dokumente nicht digital übermittelt, haben die Antragstellenden weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass eine Kopie jedes Auswertungsschreibens der zuständigen HALM-Bewilligungsstelle unverzüglich nach Erhalt vorgelegt wird. Ferner, dass die Anlage 4 Öko-Kontrollbescheinigung im Original für das laufende Jahr frühestens ab 1.12. und bis spätestens 31.1. des Folgejahres vorgelegt wird.**

Die Kontrollstelle hat ihre Kontrollen im Rahmen des Kontrollsystems gemäß der **VO (EU) 2018/848** durchgeführt. Die Haftung der überprüfenden Kontrollstelle, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wird ausgeschlossen.

--	--	--

Ort Datum Bestätigung Kontrollstelle (Firmenstempel und Unterschrift)

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

# Anlage 5 Maßnahmenkulissen

■ Auswahlkriterium für im Spaltenkopf benanntes Förderverfahren

○ Ausschluss des im Spaltenkopf benannten Förderverfahrens

Maßnahmenkulissen		C.3.2	C.3.3	C.3.5	C.3.6	D.1	D.2	D.3	E.2
		Mehrjährige Blühstreifen und -flächen	Erosionsschutzstreifen	Ackerwildkrautflächen	Gewässerschutzstreifen	Grünland-Extensivierung	Grünland-Bodenbrüterschutz	Kennarten	Streuobst
<b>1. Struktur Ackerland</b>	Kleine Ackerschlag-Größe								
	Große Ackerschlag-Größe	■							
<b>2. Gebiete</b>	Kennarten-Grünland							■	
	NATURA2000					■	■	■	■
	NSG					■	■	■	■
	Naturschutzgroßprojekte, BR Rhön					■	■	■	■
<b>3. Kontinuität</b>	Kontinuität (gilt nur für Anträge im Jahr 2022)	■				■	■	■	■
<b>4. Biotope</b>	FFH-LRT					■	■	■	■
	Hessische Biotopkartierung Grünland					■	■	■	■
	Ackerwildkräuter	○		■					
<b>5. Artvorkommen</b>	FFH-Art					■	■	■	■
	Besondere Grünland Artvorkommen					■	■	■	■
	ausgewählte Arten der VS-RL und besondere- Vogel-Art					■	■	■	■
	Bodenbrütende Vögel						■		
	Streuobst-Vögel								■
	Feldvögel	■		■					
<b>6. Region</b>	Ökologische Vernetzungselemente					■	■	■	■
	Lokale Projekte					■	■	■	■
	Streuobst-Region								■
<b>7. Boden und Wasser</b>	Erosion	■	■						
	Grundwasser				■				
	Oberflächengewässer				■	■			
	Boden und Wasser								
<b>8. Ökologischer Landbau</b>	B.1 – Nicht betriebsprämienfähiges Grünland						■		

Zur Orientierung und als Informationsangebot kann der HALM-Viewer mit Kartenansichten von HALM-Layern im Internet unter [www.HALM.Hessen.de](http://www.HALM.Hessen.de) eingesehen werden.

Die einzelnen Maßnahmenkulissen setzen sich aus Bewertungen auf Grundlage der HALM-Layer zusammen. Welche HALM-Layer zur Bewertung der beantragten Flächen/Schläge und/oder des gesamten Ackerlandes von Betrieben in den einzelnen Maßnahmenkulissen herangezogen werden, ist in der vorherigen Tabelle ersichtlich und durch die darüber stehende Legende erläutert.

## Beschreibung der einzelnen HALM-Layer

### 1. Struktur Ackerland

#### **Kleine Ackerschlag-Größe**

Je kleiner die Acker-Schläge eines Betriebes im Durchschnitt sind, desto höher die Bewertung.

#### **Große Ackerschlag-Größe**

Je größer die Acker-Schläge eines Betriebes im Durchschnitt sind, desto höher die Bewertung.

### 2. Gebiete

#### **Kennarten-Grünland**

Vorgesehene und bestehende Gebiete mit Konzept nach A.1 (mit Schwerpunkt: Kennarten-Grünland) und Konzeptumsetzung nach A.2 sowie Gebiete mit dem Förderverfahren A.2 vergleichbaren, vom HMUKLV genehmigten, Konzeptumsetzungen

#### **NATURA2000**

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete des Schutzgebietssystems „Natura 2000“

#### **NSG**

Naturschutzgebiete in Hessen

#### **Naturschutzgroßprojekte, BR Rhön**

Gebiete mit Naturschutzgroßprojekten und Gebiet des Biosphärenreservates Rhön (ohne Kernzonen)

### 3. Kontinuität

#### **Kontinuität**

Grünlandflächen, für die eine Verpflichtung im Rahmen des HALM Förderverfahrens „Grünlandextensivierung“ besteht oder bestand.

Der Layer enthält auch alle Ackerflächen, für die 2022 eine Verpflichtung im Rahmen der HALM Förderverfahren „mehnjährige Blühstreifen/-flächen“ besteht und die sich zu sehr hochwertigen, mehrjährigen Blühflächen entwickelt haben (die Bewertung beantragter HALM-Blühflächen erfolgt durch die Bewilligungsstelle anhand einer Dokumentation, die mindestens Saatgutbelege und Foto(s) enthält).

Dieser HALM-Layer findet nur für Zuwendungsanträge, die 2022 eingereicht wurden, Anwendung.

### 4. Biotope

#### **FFH-LRT**

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie – nur Grünland

#### **Hessische Biotopkartierung Grünland**

Grünland-Biotope der Hessischen Biotopkartierung

#### **Ackerwildkräuter**

Ausgewählte Vorkommen oder potentiell Vorkommen schützenswerter Ackerwildkräuter

## 5. Artvorkommen

### FFH-Art

Ausgewählte FFH-Arten mit Grünlandbezug

### Besondere Grünland Artvorkommen

Ausgewählte, nach Rote Liste gefährdete Arten des Grünlandes aus der Hessischen Biotopkartierung sowie ggf. weitere schützenswerte Arten des Grünlandes

### Ausgewählte Arten der VS-RL und besondere- Vogel-Art

Ausgewählte, bedeutende Vorkommen von Braunkehlchen, Wiesenpieper, Raubwürger sowie ggf. weiterer Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie und besonders schützenswerter Vogelarten mit Grünlandbezug in Hessen

### Bodenbrütende Vögel

Ausgewählte, bedeutende Vorkommen von Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfenvorkommen sowie ggf. weiterer bodenbrütender Vogelarten in Hessen

### Streuobst-Vögel

Ausgewählte, bedeutende (Priorität 2) und sehr bedeutende (Priorität 1) Vorkommen von Gartenrotschwanz, Steinkauz, Wendehals sowie ggf. weiterer Vogelarten mit Streuobstbezug in Hessen

### Feldvögel

Ausgewählte Vorkommen der Grauammer in Hessen sowie in jüngster Vergangenheit verwaiste Gebiete sowie ggf. ausgewählte Vorkommen weiterer Vogelarten mit Habitatschwerpunkt in Ackerbiotopen

## 6. Region

### Ökologische Vernetzungselemente

Die Festlegung erfolgte durch die Bewilligungsstelle für das HALM unter Beteiligung der Agrarforen und durch Überarbeitung dieser Festlegungen für das HALM durch die Bewilligungsstelle. Im HALM-Layer „Ökologische Vernetzungselemente“ sind Flächen im Sinne des § 21 (3) BNatschG auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne bzw. des Landschaftsprogramms, von Fachplanungen (z.B. Kommunalen Landschaftsplan), der Regionalen Landschaftspflegekonzepte sowie weiterer Fachgutachten erfasst.

### Lokale Projekte

Die Bewilligungsstelle für das HALM setzten in Zusammenarbeit mit Dritten fachliche Schwerpunkte bei herausragenden Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder des Gewässer- und Bodenschutzes. Dabei handelt es sich um eindeutig abgegrenzte Gebiete, die sich aus mehreren Flurstücken zusammensetzen. Durch die Bewilligungsstelle für das HALM werden diese Festlegungen überarbeitet.

### Streuobst-Region

Gebiete mit förderwürdigen Streuobstbeständen, die von den Bewilligungsstelle festgelegt werden.

## 7. Boden und Wasser

### Erosion

Einstufung der Schläge in CC Wasser1 oder CC Wasser2 auf Grundlage der hessischen „Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung“ vom 27. August 2010 (GVBl., I, S.300ff) bzw. ggf. nachfolgender entsprechender Rechtsgrundlagen

### Grundwasser

Bereiche mit hohem und sehr hohem Belastungspotential für das Grundwasser

### Oberflächengewässer

Ausgewählte, hydrologisch über das Tiefenliniennetzwerk an die Oberflächengewässer angebundene Flächen, Pufferstreifen an Gewässern sowie erosionsgefährdete Flächen im Einzugsgebiet von Seen und Talsperren, die trophiebedingte Defizite aufweisen.

### Boden und Wasser

Ausgewählte Teilgebiete der „hessischen Maßnahmenräume Grundwasser der WRRL“ mit Grundwasserkörpern, die sich im schlechten chemischen Zustand befinden und gleichzeitig eine geringe mittlere Verweilzeit aufweisen. Darüber hinaus zusätzlich Flächen mit Einstufung der Schläge in CC Wasser2 (GVBl., I, S. 300ff, bzw. siehe HALM-Layer Erosion,), die gleichzeitig in Bereichen liegen, die für den Zustand von Oberflächengewässern sehr wichtig sind (vgl. HALM-Layer Oberflächengewässer).

## 8. Ökologischer Landbau

### B.1 – Nicht betriebsprämienfähiges Grünland

Als „nicht betriebsprämienfähiges Grünland“ im FNN codierte Schläge von Teilnehmern B.1 (d.h Teilnahme an B.1 spätestens ab beantragtem Verpflichtungsbeginn D.2)

# Anlage 6 Kulturartenlisten/Saatgutmischungen

## Anlage 6a: Einjährige Kulturartenliste

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Anethum graveolens</i>	Dill
<i>Avena sativa</i>	Hafer (u.a. Schwarz-, Weiß-, Gelb-, Grau-, Grün- und Braunhafer), Saat-
<i>Avena strigosa</i>	Rau-Hafer, Sand-Hafer
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
<i>Brassica napus</i>	Futtermaps, Raps
<i>Brassica oleracea</i> var. <i>Medullosa</i>	Markstammkohl
<i>Brassica rapa</i>	Winterrübsen, Rübsen
<i>Calendula officinalis</i>	Garten-Ringelblume
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter, Saat-Leindotter
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander, Echter Koriander
<i>Fagopyrum esculentum</i>	Echter/Gemeiner Buchweizen, Buchweizen, Heide(n)korn
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel, Echter Fenchel
<i>Glycine max</i>	Sojabohne
<i>Guizotia abyssinica</i>	Ramtkraut
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume, Gewöhnliche Sonnenblume
<i>Hordeum vulgare</i>	Gerste (Sommer/Winter), Saat-Gerste
<i>Lens culinaris</i>	Linse, Küchen-Linse
<i>Linum usitatissimum</i>	Saat-Lein, Gemeiner Lein, Öllein, Flachs, Faserlein
<i>Lupinus</i>	Bitterstoffhaltige (zur Verfütterung ungeeignete) Lupinen
<i>Malva sylvestris</i> ssp. <i>Mauritiana</i>	Futter-/Kulturmalve, Mauretanische Malve
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne, Echte Luzerne, Saat-Luzerne, Alfalfa, Schneckenklee
<i>Melilotus albus</i>	Steinklee weiß, Bokharaklee, Weißer Honigklee
<i>Melilotus officinalis</i>	Steinklee gelb, Gewöhnlicher/Echter Steinklee, Honigklee
<i>Nigella sativa</i>	Schwarzkümmel, Saat-Schwarzkümmel, Echter Schwarzkümmel
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Futter-Esparsette, Saat-Esparsette
<i>Ornithopus sativus</i>	Serradella, Echte Serradella
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phacelia, Büschelschön, Rainfarn-Phazelle
<i>Pisum sativum</i> convar. <i>Speciosum</i>	Futtererbse
<i>Pisum sativum</i>	Erbse, Garten-Erbse, Felderbse
<i>Raphanus sativus</i> convar. <i>Oleifer</i>	Ölrettich
<i>Secale multicaule</i>	Waldstaudenroggen
<i>Setaria italica</i>	Kolbenhirse, Italienische Borstenhirse
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel, Gewöhnliche Mariendistel
<i>Sinapis/Brassica alba</i>	Weißer Senf/Gelbsenf
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinerklee
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnat-Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee/Perserklee
<i>Trigonella caerulea</i>	Schabzigerklee
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee
<i>Triticum aestivum</i>	Sommerweizen
<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne
<i>Vicia sativa</i>	Futterwicke, Sommerwicke, Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Winterwicke, Zottige Wicke, Zottelwicke



## Anlage 6b: Mischungen für Förderverfahren „C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen und -flächen“

Das Saatgut der Mischungen muss sich aus den Pflanzenarten der unten stehenden Tabellen zusammensetzen. Zusätzlich können die Saatgutmischungen in Anlage 6a genannte Pflanzenarten (Kulturarten) enthalten. Das für Landwirtschaft in Hessen zuständige Ministerium kann weitere Arten zulassen.

Die Mischungen müssen aus mindestens 20 Mischungspartnern bestehen und Wildpflanzenarten müssen im Saatgut einen Gewichtsanteil von mindestens 30 Prozent erreichen. Der Anteil einer Art darf im Saatgut nicht größer als 20 Gewichts-Prozent sein. Die Mindestaussaatstärke beträgt 10 kg pro Hektar. Davon kann abgewichen werden, wenn auf dem Einkaufsbeleg vom Saatguthändler/-züchter eine geringere Aussaatstärke ausgewiesen ist.

Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren. Für die Ansaat von Wildpflanzen ist ausschließlich zertifiziertes und gebietsspezifisches Regiosaatgut zu verwenden. Für die Einsaat von Saatgut von Wildpflanzenarten ist das Zertifikat VWW-Regiosaat® vom Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V. oder das Zertifikat RegioZert® vom Bundesverband Deutscher Pflanzzüchter e.V. erforderlich. Das für Landwirtschaft in Hessen zuständige Ministerium kann weitere Zertifikate oder anderweitige Qualitätsnachweise zulassen.

### Kulturarten

Botanischer Name	Deutscher Name
Allium fistulosum	Heckenzwiebel, Winterzwiebel
Brassica oleracea	Gemüse-Kohl
Inula helenium	Echter Alant
Lepidium sativum	Gartenkresse
Lotus corniculatus	Hornschatenklees
Malva verticillata	Quirl-Malve
Medicago lupulina	Gelbklee, Hopfen-Luzerne
Petroselinum sativum	Petersilie
Trifolium hybridum	Schweden-Klee

### Wildpflanzenarten

Botanischer Name	Deutscher Name
Achillea millefolium	Schafgarbe
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
Anthoxanthum odoratum	Gemeines Ruchgras
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel
Anthyllis vulneraria	Wundklee
Arctium lappa	Große Klette
Artemisia campestris	Feld-Beifuß
Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß
Ballota nigra	Schwarznessel
Barbarea vulgaris	Barbarakraut
Briza media	Zittergras
Bromus erectus	Aufrechte Tresse
Campanula persicifolia	Pfirsichblättrige Glockenblume
Campanula rapunculoides	Acker-Glockenblume
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Campanula trachelium	Nesselblättrige Glockenblume
Carduus nutans	Nickende Kratzdistel
Carum carvi	Echter Kümmel
Centaurea cyanus	Kornblume
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut
Chaerophyllum aureum	Gold-Kälberkropf
Chaerophyllum bulbosum	Knolliger Kälberkropf
Chaerophyllum hirsutum	Behaarter Kälberkropf
Chaerophyllum temulum	Hecken-Kälberkropf

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
Chelidonium majus	Schöllkraut
Chrysanthemum segetum, Glebionis segetum	Saat-Wucherblume
Cichorium intybus	Gemeine Wegwarte
Cirsium eriophorum	Wollköpfige Kratzdistel
Clinopodium vulgare	Gemeiner Wirbeldost
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Cynosurus cristatus	Kammgras
Daucus carota ssp. Carota	Wilde Möhre
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke
Dipsacus fullonum	Wilde Karde
Echium vulgare	Natternkopf
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Epilobium hirsutum	Zottiges Weidenröschen
Eupatorium cannabinum	Wasserdost
Festuca ovina	Schafschwingel
Festuca rubra ssp. Rubra	Echter Rotschwingel
Filipendula ulmaria	Mädesüß
Galium album	Wiesen-Labkraut
Galium verum	Echtes Labkraut
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
Isatis tinctoria	Färber Waid
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume
Lapsana communis	Gemeiner Rainkohl
Lathyrus pratensis	Wiesenplatterbse
Leontodon autumnalis, Scorzoneroides autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Leucanthemum ircutianum	Fettwiesen-Margerite
Leucanthemum vulgare	Magerwiesen-Margerite
Linaria vulgaris	Gemeines Leinkraut
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lotus pedunculatus	Sumpfschotenklee
Lysimachia vulgaris	Gilbweiderich
Lythrum salicaria	Blutweiderich
Malva moschata	Moschus-Malve
Malva sylvestris	Wilde Malve
Medicago lupulina	Gelbklee
Melilotus albus	Weißer Steinklee
Melilotus officinalis	Gelber Steinklee
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Oenothera biennis	Gewöhnliche Nachtkerze
Origanum vulgare	Wilder Majoran
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Pastinaca sativa	Gemeiner Pastinak
Peucedanum palustre	Sumpffhaarstrang
Phleum pratense	Wiesenlieschgras
Picris hieracioides	Gemeines Bitterkraut
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Plantago media	Mittlerer Wegerich
Poa pratensis	Wiesenrispe

Potentilla tabernaemontani	Frühlings-Fingerkraut
<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
Prunella vulgaris	Gemeine Braunelle
Reseda lutea	Gelber Wau
Reseda luteola	Färber-Resede
Rumex acetosa	Großer Sauerampfer
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Saponaria officinalis	Seifenkraut
Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
Silene dioica	Rote Lichtnelke
Silene flos-cuculi, Lychnis flos-cuculi	Kuckuckslichtnelke
Silene latifolia ssp. Alba	Weißer Lichtnelke
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut
Sinapis arvensis	Acker-Senf
Solidago virgaurea	Gemeine Goldrute
Stachys sylvatica	Wald-Ziest
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Tanacetum corymbosum	Straußblütige Wucherblume
Teucrium scorodonia	Salbei-Gamander
Thlaspi arvense	Acker-Hellerkaut
Thymus pulegioides	Breitblättriger Thymian
Tragopogon pratensis	Wiesenbocksbart
Trifolium medium	Mittlerer Klee
Valeriana officinalis	Arznei-Baldrian
Verbascum densiflorum	Dichtblütige Königskerze
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Verbascum phlomoides	Gewöhnliche Königskerze
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze
Vicia sepium	Zaunwicke
Viola arvensis	Acker-Stiefmütterchen

## Anlage 6c: Mischungen für die Förderverfahren „C.3.3 Erosionsschutzstreifen“ und „C.3.6 Gewässerschutzstreifen“

### Mischungen für den Ackerfutterbau

Mischungsvorgabe: mind. 80 Gewichts- % (bis 100 %) Saatgut aus dieser Liste (6c) und maximal 20 Gewichts-% Saatgut der Anlage 6a) (siehe auch Ziffer II C.3.3.3 d.)

### Mischungen für Gewässerschutzstreifen

Gemäß mehrjährigem Ackerfutterbau.

	Überjähriger Ackerfutterbau. Saat: Ende Juli bis Anfang September (Hauptfruchtnutzung im Folgejahr)				Einsömrriger Ackerfutterbau. Saat: März/April			
	A1		.2		A2		.2	
Ploidie	d	t			d	t		
Welsches Weidelgras	30	40	20	6	30			
Einjähriges Weidelgras					15	30	40	10
Persischer Klee								15
Rotklee			8	12				
Aussaatmenge (kg/ha)	30	40	28	18	45	30	40	25

	Mehrjähriger Ackerfutterbau (2 – 5 jährig). Bei Saat April/Mai Blanksaat oder Deckfrucht. Bei Saat Juli/Anf. Aug. nach Getreide als Blanksaat														
	A3				A4								A5		
	.1	.2	.3		.1	.2	.3	.4					.1		
Grundmischung A3					20	15	15	8							
Grundmischung A4					20	15	15	8							
Dt. Weidelgras (DW)	15														
Welsches Weidelgras	10														
Bastardweidelgras (W-Typ*)	10	35													
Bastardweidelgras t			20	8	7										
Rotklee			8	12		5	5		5	5					
Luzerne							10	10	10	10	15	15			
Knaulgras											2	2			
W.schweidel./-schwingel					13										
Wiesenlieschgras					5										
Weißklee					2										
DW früh													9 15		
DW mittel													12 15		
DW spät													9		
Aussaatmenge (kg/ha)	35	35	28	20	27	25	25	25	25	30	30	25	25	30	30

\*) Welsch-Typ

A1: Welsches Weidelgras bringt höchste Erträge. Nutzung: 1 ½ jährig. Ein weiteres Jahr bringt ca. 25 % Mindererträge. Aussaatstärke 30 kg/ha bei diploiden Sorten, bei tetraploiden Sorten je nach Anteil bis 40 kg/ha

A1.1: grasbetonte Mischung, ertragsstark

A1.2: kleebetonte Mischung, N- Startdüngergabe im Frühjahr

A2: gleichmäßig verteilter, hoher Jahresertrag, beide Arten ergänzen sich im Wuchsverhalten

A2.1: Ertragschwerpunkt 1. + 2. Aufwuchs, Erträge von Niederschlägen abhängig

A2.2: Klee gras hat eine gute Vorfruchtwirkung. Persischer Klee ist einjährig, hat keine hohen Bodenansprüche, liebt Wärme und gute Wasserversorgung, er vermag auch kürzere Trockenzeiten zu überstehen

A3: 2 – 3 Hauptnutzungsjahre, der Deutsch-Weidelgrasanteil macht die Narbe gegenüber A1 + A2 dichter und trittfester. Der Bestand wird nutzungselastischer, nur DW-Sorten der mittleren Reifegruppe

A3.1: ähnlich wie Mischung A 1 aber zur 2 ½ jährigen Nutzung

A3.2: frische Standorte, grasbetont, siliergeeignet

A3.3: frische Standorte, besonders für Grünfütterung, kleebetont

A4: 3 – 4 Hauptnutzungsjahre, frische Standorte, nutzungselastisch, siliergeeignet

A4.1: frische Standorte, grasbetont, siliergeeignet

A4.2: ausgewogene Mischung für trockene und frische Standorte

A4.3: ausgewogene Mischung für frische Standorte

A4.4: kleebetont, trockene, kalkreiche Standorte

A5: Wechselgrünlandmischung, höchste Erträge, Nutzung: 3 – 4 – 5 Jahre

A5.1: Wechselgrünlandmischung, höchste Erträge, für Sommertrockenlagen, nur tetraploide Sorten einsetzen

Quelle: LLH: Merkblätter Grünlandwirtschaft und Futterbau Heft 19: Mischungs- und Sortenempfehlung Grünland und Ackerfutterbau 2014 – 2015: S. 6–7

# Anlage 7 Kennartenliste und -dokumentation

## Anlage 7.1 Kennartenliste

Für das Förderverfahren wurden leicht zu bestimmende „Kennarten“ ausgewählt. Diese Pflanzen sind Stellvertreter (Bioindikatoren) für artenreiche Grünlandbestände auf den unterschiedlichen Grünland-Standorten in Hessen. Jede Zeile (Nr./Art/Artengruppe) – wird bei Vorkommen auf der Fläche als eine Kennart (ein Bewertungspunkt) gezählt. Bei Artengruppen und Gattungen sind in Klammern beispielhaft die häufigsten in Frage kommenden Arten aufgeführt.

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name
1	Echtes Labkraut	Galium verum agg.
2	Frauenmantel	Alchemilla spec.
3	Heilziest	Betonica officinalis
4	Sumpfdotterblume	Caltha palustris
5	Trollblume	Trollius europaeus
6	Wiesen-Margerite	Leucanthemum vulgare agg.
7	Wiesen-Salbei	Salvia pratensis
8	Zittergras	Briza media
9	Zypressen-Wolfsmilch	Euphorbia cyparissias
10	Binsen	Juncus spec. (z. B. Juncus acutiflorus, J. articulatus, J. compressus, J. conglomeratus, J. effusus, J. filiformis, J. inflexus)
11	Flockenblumen	Centaurea spec. (z. B. Centaurea jacea, C. nigra, C. scabiosa, C. stoebe)
12	Gelbblühende Zwergginster	Genista spec. (z. B. Genista pilosa, G. sagittalis, G. tinctoria)
13	Glockenblumen	Campanula spec. (z. B. Campanula glomerata, C. patula, C. rapunculus, C. rotundifolia)
14	Hochwüchsige gelbe Korbblütler mit großen Blüten (Ø >2,5 cm)	z. B. Arnica montana, Crepis biennis, Cr. mollis, Inula salicina, Picris hieracioides, Tragopogon dubius, Tragopogon pratensis
15	Johanniskraut	Hypericum spec. (z. B. Hypericum maculatum, H. perforatum, H. tetrapterum)
16	Klappertopf	Rhinanthus spec. (z. B. Rhinanthus alectorolophus, Rh. glacialis, Rh. minor)
17	Kleine gelbe, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblütler	(z. B. Lotus corniculatus, L. pedunculatus, Medicago lupulina, Medicago minima, Trifolium campestre, Trifolium dubium)
18	Kleine, niederliegende gelbblühende mit kleinen Blüten (Ø <2 cm)	z. B. Lysimachia nummularia, Potentilla argentea, Potentilla erecta, Potentilla neumanniana (NICHT jedoch Ranunculus repens)
19	Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss	Knautia arvensis, Scabiosa canescens, Scabiosa columbaria, Succisa pratensis
20	Kreuzblumen	Polygala spec. (z. B. Polygala amara, P. amarella, P. comosa, P. vulgaris)
21	Mädesüß	Filipendula ulmaria, Filipendula vulgaris
22	Kleine Habichtskräuter mit 1 – 2 Blütenköpfchen	Hieracium spec. (z. B. Hieracium pilosella, H. lactucella)

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name
23	Orchideen	Orchidaceae (z. B. <i>Dactylorhiza majalis</i> , <i>Orchis mascula</i> , <i>Gymnadenia conopsea</i> )
24	Oregano und Thymian	<i>Origanum vulgare</i> , <i>Thymus spec.</i>
25	Primeln	<i>Primula elatior</i> , <i>P. veris</i>
26	Rotblühende Nelken	<i>Dianthus carthusianorum</i> , <i>Dianthus deltoides</i> , <i>Silene flos-cuculi</i>
27	Veilchen	<i>Viola spec.</i> (z. B. <i>Viola canina</i> , <i>V. hirta</i> , <i>V. palustris</i> , <i>V. riviniana</i> , <i>V. reichenbachiana</i> , <i>V. stagnina</i> )
28	Vergissmeinnicht	<i>Myosotis spec.</i> (z. B. <i>Myosotis nemorosa</i> , <i>M. ramosissima</i> , <i>M. scorpioides</i> , <i>M. stricta</i> )
29	Sauergräser und Sauergrasartige	<i>Carex spec.</i> (z. B. <i>Carex acuta</i> , <i>C. acutiformis</i> , <i>C. disticha</i> , <i>C. leporina</i> , <i>C. nigra</i> , <i>C. pallescens</i> , <i>C. panicea</i> , <i>C. vesicaria</i> , <i>C. vulpina</i> ), <i>Luzula spec.</i> (z. B. <i>Luzula campestris</i> , <i>Luzula multiflora</i> ), <i>Scirpus sylvaticus</i>
30	Teufelskralle	<i>Phyteuma spec.</i> (z. B. <i>Phyteuma nigrum</i> , <i>Ph. orbiculare</i> , <i>Ph. spicatum</i> )
31	Wiesenknopf	<i>Sanguisorba minor</i> , <i>S. officinalis</i>

## Anlage 7.2 Dokumentation

### A. Erfassungsmethode

Die Erfassung im Gelände erfolgt durch Arterhebung zwei Meter breit entlang der längsten Diagonale (Transekt). Die Diagonale (Transekt) wird im Gelände in drei in etwa gleich lange Abschnitte unterteilt. Jeder Abschnitt wird separat erfasst, d. h. alle vorkommenden Kennarten lt. Kennartenliste (siehe Anlage 7.1) werden entlang des jeweiligen Segments auf der zwei Meter breiten Linie (Transekt) erfasst. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie (Transekt) gewählt werden. Um in den Folgejahren die Erfassung gleichmäßig durchführen zu können, muss für jede Kennartenfläche eine Flächenskizze mit der Begehungslinie (Transekt) erstellt werden. Bei Schlägen über 20 Meter Breite werden Pflanzen, die weniger als fünf Meter vom Rand des Schrages entfernt sind, nicht mitgezählt. Dagegen können Kennarten, die im Schlaginneren an überquerten Kleinstrukturen (z. B. Gräben, Gebüsch) vorkommen, mit erfasst werden. Die Kennartenfunde werden durch Ankreuzen in Anlage 7.2 B „HALM-Kennarten-Erfassungsbogen“ dokumentiert.

Zum Nachweis der Kennarten müssen in jedem Verpflichtungsjahr in jedem der drei Transekt-Abschnitte mindestens die Anzahl der Kennarten/Kennartengruppen vorhanden und im „HALM-Kennarten-Erfassungsbogen“ (Anlage 7.2 B) eingetragen sein, die für die abgeschlossene Variante gemäß Ziffer II D.3.1.4 gelten. Dabei müssen innerhalb eines Transekts nicht dieselben Kennarten/Kennartengruppen in allen drei Transekt-Abschnitten vorkommen, sondern in jedem der Transekt-Abschnitte werden jeweils alle Kennarten/Kennartengruppen unabhängig davon gezählt ob die Art/Gruppe in einem weiteren Transekt-Abschnitt des selben Transekts vorkommt.

## 7.2 B HALM-Kennarten-Erfassungsbogen (M U S T E R)

Betrieb/Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Zuwendungsempfängers/Unternehmens)									
<i>Helmut Halm Grashalmstraße 1 33333 Wiesenheim PI: 9999999</i>									
Nr. Schlagnummer/Verpflichtungsjahr	Nr. 304/2014			Nr. 12/2014					
Erhebungsdatum	1.06.2014			16.06.2014					
HALM-Variante/Kennarten-Anzahl	A) / 4			c) / 8					
	<b>Abschnitt</b>			<b>Abschnitt</b>			<b>Abschnitt</b>		
<b>Kennart/Kennartengruppe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
1 Echtes Labkraut	x					x			
2 Frauenmantel				x	x				
3 Heilziest									
4 Sumpfdotterblume									
5 Trollblume									
6 Wiesen-Margerite			x	x					
7 Wiesen-Salbei									
8 Zittergras									
9 Zypressen-Wolfsmilch						x			
10 Binsen									
11 Flockenblumen	x	x				x			
12 Gelbblühende Zwergginster									
13 Glockenblumen	x	x		x					
14 Hochwüchsige gelbe Korbblütler mit großen Blüten ( $\varnothing > 2,5$ cm)		x	x	x	x				
15 Johanniskraut				x	x	x			
16 Klappertopf									
17 Kleine gelbe, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblütler	x	x	x						
18 Kleine, niederliegende gelbblühende mit kleinen Blüten ( $\varnothing < 2$ cm)				x		x			
19 Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss				x	x	x			
20 Kreuzblumen									
21 Mädesüß									
22 Kleine Habichtskräuter mit 1 – 2 Blütenköpfchen					x	x			
23 Orchideen									
24 Oregano und Thymian						x			
25 Primeln									
26 Rotblühende Nelken					x	x			
27 Veilchen									
28 Vergissmeinnicht	x								
29 Sauergräser und Sauergrasartige				x	x	x			
30 Teufelskralle				x					
31 Wiesenknopf		x	x		x				
<b>Summe der Kennarten je Abschnitt</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>10</b>			

## 7.2 B HALM-Kennarten-Erfassungsbogen

Betrieb/Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Zuwendungsempfängers/Unternehmens)									
Nr. Schlagnummer/Verpflichtungsjahr									
Erhebungsdatum									
HALM-Variante/Kennarten-Anzahl									
	<b>Abschnitt</b>			<b>Abschnitt</b>			<b>Abschnitt</b>		
<b>Kennart/Kennartengruppe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
1 Echtes Labkraut									
2 Frauenmantel									
3 Heilziest									
4 Sumpfdotterblume									
5 Trollblume									
6 Wiesen-Margerite									
7 Wiesen-Salbei									
8 Zittergras									
9 Zypressen-Wolfsmilch									
10 Binsen									
11 Flockenblumen									
12 Gelbblühende Zwergginster									
13 Glockenblumen									
14 Hochwüchsige gelbe Korbblütler mit großen Blüten ( $\varnothing > 2,5$ cm)									
15 Johanniskraut									
16 Klappertopf									
17 Kleine gelbe, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblütler									
18 Kleine, niederliegende gelbblühende mit kleinen Blüten ( $\varnothing < 2$ cm)									
19 Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss									
20 Kreuzblumen									
21 Mädesüß									
22 Kleine Habichtskräuter mit 1 – 2 Blütenköpfchen									
23 Orchideen									
24 Oregano und Thymian									
25 Primeln									
26 Rotblühende Nelken									
27 Veilchen									
28 Vergissmeinnicht									
29 Sauergräser und Sauergrasartige									
30 Teufelskralle									
31 Wiesenknopf									
<b>Summe der Kennarten je Abschnitt</b>									



## Anlage 8 Obstbaumsortenliste

Diese Obstbaumsortenliste enthält Sorten für alle Obstarten, die aufgrund ihrer Eigenschaften (z. B. regional typisch, geringe Anfälligkeit bezüglich Pflanzenkrankheiten/Schädlingen etc.) für die Nachpflanzung in Streuobstbeständen in Hessen als besonders empfehlenswert eingestuft sind.

Es können auch Obstbaumsorten gepflanzt werden, die nicht in der unten stehenden Obstbaumsortenliste aufgeführt sind. Hierzu ist eine schriftliche Genehmigung der Obstbaumsorte durch die zuständige Bewilligungsstelle notwendig. Potenziell genehmigungsfähig sind alle Sorten, die regional typisch und/oder an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasst sind.

---

<b>Apfel</b>		
Adams Parmäne	Gelber Edelapfel	Luxemburger Triumph
Adersleber Kalvill	Gelber Richard	Martens Sämling
Alantapfel	Gestreifter Matapfel	Martini
Alkmene	Gewürzluiken	Maunzenapfel
Allendorfer Rosenapfel	Gloria Mundi	Melrose
Allington Pepping	Goldparmäne	Mensfelder Glanzrenette
Ananasrenette	Goldrenette aus Blenheim	Metzrenette
Anhalter	Grahams Jubiläumsapfel	Minister von Hammerstein
Auralia	Graue Französische Renette	Mutterapfel
Ausbacher Roter	Graue Herbstrenette	Naumburger Schafsnase
Batullenapfel	Gravensteiner	Notarisapfel
Baumanns Renette	Große Kasseler Renette	Oberdiecks Renette
Berkersheimer Roter	Grünapfel	Oberkaufunger Renette
Berner Rosenapfel	Grüner Fürstenapfel	Oberländer Himbeerapfel
Biesterfelder Renette	Grüner Stettiner	Öhringer Blutstreifling
Bischofsmütze	Hanauer Bischofsmütze	Ontario
Bismarckapfel Bittenfelder	Harberts Renette	Orléansrenette
Blauacher Wädenswil	Hadelner Rotfranch	Osnabrücker Renette
Boikenapfel	Hartapfel	Parkers Pepping
Börtliner Weinapfel	Hauxapfel	Pommerscher Krumstiel
Brauner Matapfel	Herrenapfel	Porzenapfel
Brettacher (Gewürzapfel)	Hessische Tiefenblüte	Prinz Albrecht von Preußen
Bulcher	Heuchelheimer Schneeapfel	Prinzenapfel
Carpentin	Hilde	Purpurroter Cousinot
Cellini	Hildesheimer Goldrenette	Reka Remo
Champagner Renette	Himbacher Grüner	Retina
Cox Pomona	Himbeerapfel aus Holovou	Rewena
Damasonrenette	Hochzeitsapfel	Rheinische Schafsnase
Danziger Kantapfel	Holsteiner Cox	Rheinischer Bohnapfel
Ditzels Rosenapfel	Horneburger Pfannkuchenapfel	Rheinischer Krumstiel
Doppelter Prinzenapfel	Ingrid Marie	Rheinischer Winterrambur
Dorheimer Streifling	Jägers Renette	Ribston Pepping
Dülmener (Herbst)Rosenapfel	Jakob Fischer	Riesenboiken
Edelborsdorfer	Jakob Lebel	Rote Sternrenette
Eifeler Rambur	James Grieve	Roter Astrachan
Engelsberger	Jonagold	Roter Bellefleur
Englische Spitalrenette	Kaiser Alexander	Roter Berlepsch
Erbachhofer Weinapfel	Kaiser Wilhelm	Roter Boskoop
Ernst Bosch	Kanadarenette	Roter Eiserapfel
Erwin Bauer	Kardinal Bea	Roter Herbstkalvill
Exerntaler Katzenkopf	Klarapfel	Roter Jungfernapfel
Fey's Rekord	Kloppenheimer Streifling	Roter Metternich
Fießler's Erstling	Königinapfel	Rote Sternrenette
Finkenwerder Herbstprinz	Königlicher Kurzstiel	Roter Trierer Weinapfel
Florina	Königsrenette aus Jersey	Rote Walze
Französische Goldrenette	Korbacher Edelrenette	Rubinola -S-
Freiherr von Berlepsch	Korbiniansapfel	Ruhm aus Kelsterbach
Gacksapfel	Körler Edelapfel	Ruhm aus Kirchwerder
Galloway Pepping	Kronprinz Rudolf	Schöner aus Bath
Gascoynes Scharlachroter	Krügers Dickstiel	Schöner aus Boskoop
Geflammtter Kardinal	Landsberger Renette	Schöner aus Herrnhut
Geheimrat Dr. Oldenburg	Langelandapfel	Schöner aus Nordhausen
Gehrsers Rambur	Langenhainer Würzapfel	Schöner aus Wiedenbrück
Gelber Bellefleur	Langer Grüner Gulderling	Schöner aus Wiltshire
	Lausitzer Nelkenapfel	Schweizer Orangenapfel
	Laxtons Superb	Seestermüher Zitronenapfel
	Linsenhofer Renette	Siebenschläfer
	Lohrer Rambur	Signe Tillisch
	Luxemburger Renette	

Sommerzimtapfel  
Sonnenwirsapfel  
Spitzrabau  
Spätblühender Taffetapfel  
Steinbacher  
Stina Lohmann  
Strauwalds neue Goldparmäne  
Süßbrenette Niedererlenbach  
Topaz  
Transparent aus Croncels

Trendelburger Kalvill  
Twister Apfel  
Vaterapfel Waldecker  
Nr. 1  
Waldgirmeser Herrnapfel  
Weilburger  
Weißer Astrachan  
Weißer Klarapfel  
Weißer Matapfel  
Weißer Winterglockenapfel

Weißer Winterkalvill  
Weißer Wintertaffetapfel  
Welschisner  
Westfälische Tiefenblüte  
Winterbananenapfel  
Winterprinzenapfel  
Winterzitronenapfel  
Wörbers Rambur  
Zabergäu Renette  
Zuccalmaglios Renette

### **Birne**

Alexander Lucas  
Amanlis Butterbirne  
Bayrische Weinbirne  
Blumenbachs Butterbirne  
Boc's Flaschenbirne  
Bunte Julibirne  
Champagnerbratbirne  
Clairgeau's Butterbirne  
Clapps Liebling  
Conference  
Diels Butterbirne  
Doppelte Philippsbirne  
Frau Luise Goethe  
Frühe von Trevoux

Gelbmöstler  
Gellerts Butterbirne  
Gräfin von Paris  
Großer Franz. Katzenkopf  
Grünberger Riesenbirne (St. Remy)  
Gute Graue  
Gute Luise  
Hofratsbirne  
Josephine von Mecheln  
Kerwebirn  
Kuhfuß  
Köstliche von Charneux  
Madame Verté Mollebusch  
Neue Poiteau

Nordhäuser Winterforelle  
Pastorenbirne  
Prinzessin Marianne  
Rote Bergamotte  
Rudolf Goethe  
Schweizer Wasserbirne  
Stuttgarter Geißhirtle  
Tongern  
Vereinsdechantsbirne  
Volkmarser Birne  
Williams Christ  
Sommer-Zuckerbirne

### **Quitte**

Bereczki (Birnenquitte)  
Konstantinopler Apfelquitte  
Portugiesische (Birnenquitte)

Robusta (Birnenquitte)  
Vranja (Birnenquitte)

### **Walnuss**

Walnuss (Sämling)  
Walnuss (Veredelung Nr. 26)

### **Pflaume, Zwetsche, Reneklode,**

#### **Mirabelle**

Anna Späth (Zwetsche)  
Bellamira (Mirabelle)  
Brühler Frühzwetsche  
Cacaks Beste (Zwetsche)  
Cacaks Frühe (Zwetsche)  
Cacaks Schöne (Zwetsche)  
Chrudimer (Zwetsche)  
Czernowitzer (Zwetsche)  
Elena (Zwetsche)  
Ersinger Frühzwetsche  
Flotows Mirabelle  
Gelbe Hauszwetsche  
Graf Althans Reneklode  
Große Grüne Reneklode

Hauszwetsche in Typen  
Hanita (Zwetsche)  
Herman (Zwetsche)  
Italienische Zwetschge  
Jojo  
Mirabelle aus Metz (Gelbe M.)  
Miragrande Nancy Mirabelle  
Ontariopflaume  
Opal (Pflaume)  
Ortenauer (Zwetsche)  
Oullins Reneklode

President Pflaume  
Ruth Gerstetter (Zwetsche)  
Sanctus Hubertus (Pflaume)  
Schöne aus Löwen (Pflaume)  
Stanley (Zwetsche)  
The Czar (Pflaume)  
Top (Zwetsche)  
Valjevka (Zwetsche)  
Königin Viktoria (Pflaume)  
Wangenheimer Frühzwetsche  
Zimmers Frühzwetsche  
Zibarte (Wildpflaume)

#### **Kirsche**

Bernhard Nette  
Burlat  
Büttners Rote Knorpelkirsche  
Coburger Maiherzkirsche  
Czengödi (Sauerkirsche)  
Dolleseppler (Brennkirsche)  
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche  
Favorit (Sauerkirsche)  
Feuerbacher Braune  
Flamentiner  
Frühe Rote Meckenheimer  
Geisepitter  
Große Prinzessinkirsche  
Große Schwarze Knorpelkirsche

Hedelfinger Riesenkirsche  
Heimanns Rubinweichsel (Sauerkirsche)  
Karneol (Sauerkirsche)  
Kassins Frühe  
Knauffs Schwarze  
Kordia  
Koröser Weichselkirsche (Sauerkirsche)  
Lapins  
Ludwigs Frühe Maibigarreau  
Morellenfeuer (Sauerkirsche)  
Morina (Sauerkirsche)  
Offenburger Schüttler (Brennkirsche)  
Oktavia

Regina  
Ritterkirsche (Brennkirsche)  
Sam Schattenmorelle (Sauerkirsche)  
Schneiders Späte Knorpelkirsche  
Schwarzer Falter  
Souvenir des Charmes  
Star  
Stella  
Sunburst  
Van  
Vowi (Sauerkirsche)  
Wils Frühe  
Werdersche Braune

### **Sonstige**

Aprikose in Sorten  
Apfelbeere  
Edel-Eberesche in Typen  
Elsbeere  
Esskastanie in Sorten

Holzapfel  
Holzbirne  
Mandel in Sorten  
Mehlbeere  
Mispel in Sorten

Pfirsich in Sorten  
Schwarze und Weiße Maulbeere  
Speierling in Typen

# 54 Anlage 9.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)

## Berechnung NSL-Prämiensatz

Ein NSL-Baustein ist eine Verpflichtung, die einer bestimmten Spalte und Stufe in der unten stehenden Tabelle zugeordnet ist. Die NSL-Bausteine dürfen bis zur maximalen Prämiensatz-Summe von 270 €/ha (NSL) kombiniert werden. Kombinationen, die diese Summe überschreiten, sind nicht zulässig.

## Kombinierbarkeit NSL:

Aus jeder Themen-Spalte (1 bis 6) darf jeweils nur ein NSL-Baustein gewählt werden. Nicht erlaubt sind Kombinationen von HALM D.2 mit Spalte 6 „Gelegeschutz/zeitl. Pflegeeinschränkung“ sowie Kombinationen von Spalte 4 „Schaf-/Ziegenbeweidung“ und Spalte 5 „Beweidung (alle Raufutterfresser)“. Die anderen NSL-Bausteine dürfen, soweit fachlich sinnvoll, kombiniert werden.

Prämiensatz	Zuwendungsbestimmungen – Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Durchführung unten stehender Bestimmungen					
Spalte	1	2	3	4	5	6
Stufe	Termin	Technik	Schonflächen/Altgrasstreifen	Schaf-/Ziegenbeweidung	Beweidung (alle Raufutterfresser)	Gelegeschutz / zeitl. Pflegeeinschränkung
Stufe 1 60 € / ha	früheste Nutzung ab 1.6. <sup>3</sup>  (festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 1.6. und 30.6. liegen)	– Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un)erwünschten Pflanzen(arten) oder – Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik (z.B. Balkenmäher) – Stufe 1 oder – maschinelle Nachpflege auf Weidefläche (maschinell mähbare Gesamtfläche)	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche <sup>1,2</sup> ): a) wird bei 1. Nutzung stehen gelassen (Schonstreifen/-fläche) oder b) muss bis zu bestimmtem Termin [Tag.Monat] genutzt sein (Frühmahdstreifen/-fläche)	– Mobile Koppelhaltung (Mobilzaun): – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter) – Hütebeweidung statt Kopplung zulässig Keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen) zwischen 1.5 bis 1.10	– Ausschluss Portionsweide (Schlaggröße mind. 1 Hektar); – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter) - Keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen) zwischen 1.5 bis 1.10	Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag.Monat – Anfang] (um ca. 4 Wochen) auf Zeit nach dem [Tag.Monat – Ende], in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatzdichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen <sup>3</sup>
Stufe 2 90 € / ha	früheste Nutzung ab 1.7. <sup>3</sup>  (festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 1.7. und 31.7. liegen)	– Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un)erwünschten Pflanzen(arten) oder – Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik – Stufe 2	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche 1) dürfen vom 1.4. bis 31.3. des Folgejahres (im letzten Verpflichtungsjahr nur bis 31.12.) nicht genutzt werden – Jährlicher Wechsel der Schonfläche	– Hütebeweidung, – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter), – Verbot der Pferchung - Keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen) zwischen 1.5 bis 1.10	– Großflächige Koppelbeweidung – mind. 5 Hektar ohne Zwischenzäune; – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- u. Mineralfutter) - Keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen) zwischen 1.5 bis 1.10	Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag.Monat – Anfang] (um ca. 8 Wochen) auf Zeit nach dem [Tag.Monat – Ende]; in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatzdichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen <sup>3</sup>
Stufe 3 150 € / ha	früheste Nutzung ab 1.8. <sup>3</sup> oder Kombination von 2. Terminen (erste Nutzung bis spätestens [Tag. Monat] und 2. Nutzung frühestens ab 1.9. [Tag.Monat])	– Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un)erwünschten Pflanzen(arten) oder – Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik – Stufe 3	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche <sup>1</sup> ) zwei Jahre vom 1.4. bis 31.3. des übernächsten Jahres nicht nutzen, im letzten Verpflichtungsjahr nur 1 Jahr und Nutzung ab 31.12. zulässig.	– Multi-Spezies-Hüte-Beweidung – mit mind. 10 % zusätzlicher Weidetierart (Stückzahl) während jeder Beweidung vom 1.5 bis 1.10, – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter); – Verbot der Pferchung - Keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen) zwischen 1.5 bis 1.10	– Multi-Spezies-Beweidung – in großflächiger mind 10 Hektar Koppel – ohne Zwischenzäune; – mit mind. 10 % zusätzlicher Weidetierart (Stückzahl) während jeder Beweidung vom 1.5 bis 1.10, – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter) Keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen)	1. Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen auf Zeit nach dem [Tag.April oder Mai oder Juni - spätesten vereinbar Tag 15. Juni] bis zu diesem Termin kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen, Beweiden und Mähen und gleichzeitig 2. Keine Nutzung/Mulchen nach dem [Tag. August od. September]

## Sonstige Bestimmungen:

<sup>1</sup> möglichst Anlage in Form eines Streifens

<sup>2</sup> Jährlicher Wechsel des Streifens/der Schonfläche sollte erfolgen;

<sup>3</sup> Frühmahdstreifen – mit entsprechendem Abschluss NSL Stufe 1 – sind auf der selben Fläche zulässig

Weitere sonstige Bestimmungen können im Zuwendungsbescheid formuliert sein

Kurzbezeichnungen der NSL-Bausteine (Zuwendungsbestimmungen siehe oben stehende Tabelle)

Spalte Stufe	1 Termin	2 Technik	3 Schonflächen/Altgrasstreifen	4 Schaf-/Ziegenbeweidung	5 Beweidung (alle Raufutterfresser)	6 Gelegeschutz/ zeitl. Pflegeeinschränkung
Stufe 1 60 € / ha	Termin 1	mechanische Bekämpfung/ Erhaltung Pflanzen 1  Spezialtechnik 1  Nachmahd Weidefläche	Erstaufwuchs-Schonfläche  Frühmahdfläche	Mobile Koppelhaltung	Ausschluss Portionsweide	Gelegeschutz 1
Stufe 2 90 € / ha	Termin 2	mechanische Bekämpfung/ Erhaltung Pflanzen 2  Spezialtechnik 2	1-jährige Schonfläche	Hütebeweidung	Großflächige Koppelbeweidung	Gelegeschutz 2
Stufe 3 150 € / ha	Termin 3  Terminkombination	mechanische Bekämpfung/ Erhaltung Pflanzen 3  Spezialtechnik 3	2- jährige Schonfläche	Multi-Spezies-Hüte- Beweidung	Großflächige Multi- Spezies-Beweidung	Bewirtschaftungs- Zeitfenster <sup>1</sup>

<sup>1</sup> NSL v. a. zum Erhalt der FFH-Nachfalterart „Haarstrangwurzeleule“

## Anlage 9.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland (ABO)

Code		Biotop-/Lebensraumtypen
HB	LRT	
03.00		Streuobst (soweit aus Arten- bzw. Naturschutzgründen vorrangig)
04.10		Quellbereiche
	7220	Kalktuffquellen
05.00		Röhrichte, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und Seggensümpfe
	3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässer des mitteleuropäischen und perialpinen Raumes mit Zwergbinsen-Fluren oder zeitweiliger Vegetation trockenfallender Ufer
	3270	Chenopodietum rubri von submontanen Fließgewässern [Einjährige Vegetation der schlammigen Ufer an Flüssen (Bidention pp. Chenopodion rubri pp.)]
	6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
	7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Carex davalliana
	7230	Kalkreiche Niedermoore bei Vorkommen von Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae fällt der Biotoptyp unter 7210
06.51		Sandtrockenrasen
	2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]
	6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
	6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
06.52		Magerrasen basenreicher Standorte
	5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
	6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
06.53		Magerrasen saurer Standorte
06.54		Borstgrasrasen
	6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
	6510	Flachlandmähwiese
	6520	Bergmähwiese
06.55		Zwergstrauchheiden
	2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]
	2320	Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen
	4030	Trockene europäische Heiden
	5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
07.00		Salzwiesen
	1340	Salzwiesen im Binnenland
08.00		Moore
	4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
	7110	Naturnahe lebende Hochmoore
	7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
	7150	Senken mit Torfmoorsubstraten
11.11		Äcker basenreicher Standorte (z.B. Kalkäcker)
11.12		Äcker mittlerer Standorte
11.13		Äcker auf sandigen und flachgründigen Böden
11.21		Rebfluren extensiv genutzt (z.B. terrassiert, kleinflächig parzelliert, Steilhänge)

## Offenland-Habitats von Arten gemäß der Anhänge II und IV (V) der FFH-RL sowie Arten der VS-RL

### Offenland-Habitats und Standorte insbesondere folgender Arten:

<i>Arnica montana</i>	Arnika	Anhang V FFH-RL
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anhang II FFH-RL
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anhang II FFH-RL
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anhang IV FFH-RL
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anhang IV FFH-RL
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anhang II FFH-RL
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Anhang IV FFH-RL
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Elaphe longissima</i>	Äskulapnatter	Anhang IV FFH-RL
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Eurodryas aurinia</i>	Skabiosen Schreckenfaller	Anhang II FFH-RL
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anhang IV FFH-RL
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sandsilberschärte	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Lacerta viridis</i>	Smaragdeidechse	Anhang IV FFH-RL
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Anhang II FFH-RL
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfaller	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Maculinea arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	Anhang IV FFH-RL
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anhang IV FFH-RL
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anhang IV FFH-RL
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugelhornmoos	Anhang II FFH-RL
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	Anhang II FFH-RL
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anhang IV FFH-RL
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anhang IV FFH-RL
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anhang IV FFH-RL
<i>Unio crassus crassus</i>	Bachmuschel	Anhang IV FFH-RL

### Offenland-Habitats insbesondere der nach VS-RL geschützten Vogelarten:

<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Artikel 4(2) VSR
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Artikel 4(2) VSR
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Artikel 4(2) VSR
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anhang I VSR
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anhang I VSR
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Artikel 4(2) VSR
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Artikel 4(2) VSR
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Artikel 4(2) VSR
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Artikel 4(2) VSR
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	Artikel 4(2) VSR
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Artikel 4(2) VSR
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer	Artikel 4(2) VSR
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Artikel 4(2) VSR
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Artikel 4(2) VSR
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Artikel 4(2) VSR
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle/-sumpfhuhn	Anhang I VSR
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Artikel 4(2) VSR
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	Artikel 4(2) VSR
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Artikel 4(2) VSR



# Anlage 10 Definitionen und Abkürzungen

Begriff/Abkürzung	Beschreibung
Ackerschlagkartei	siehe Schlagkartei
AGZ	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
Art.	Artikel
Auswahlkriterien	Objektive Bestimmungsfaktoren zur Auswahl der Anträge/Flächen, die am besten geeignet sind, um die Programmziele zu erreichen
Bestandsbuch	Aufzeichnungen/Register aus dem eindeutig die Identität der Tiere und Haltedauer jeweils einer Tierart/-gruppe in dem Betrieb des Zuwendungsempfängers hervorgeht
Bewilligungsstelle	Für Landwirtschaftsförderung zuständige Fachdienste der Landkreise, das für Weinbauförderung zuständige Dezernat beim Regierungspräsidium Darmstadt (nur Förderverfahren E.1 und E.3) sowie das Regierungspräsidium Gießen (nur Förderverfahren G.2)
Betrieb	Als Betrieb gilt die Gesamtheit der vom Zuwendungsempfänger verwalteten Produktions-einheiten, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
Biotop	Lebensraum einer Lebensgemeinschaft bzw. von Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und/oder Tierarten
Biototyp	Durch bestimmte Pflanzen- und Tiergesellschaften gekennzeichnete Lebensraum
Dauerkultur	Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern
Driesche	Weinberg, in dem die ordnungsgemäße Pflege im Sinne der guten fachlichen Praxis (Pflanzenschutz, Stock- und Bodenpflege, Rebschnitt) unterblieben ist
Düngemittel	Düngemittel im Sinne dieser Richtlinien sind organische und mineralische Düngemittel, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser, Bioabfälle und Gemische im Sinne des § 1 der Bioabfallverordnung in der gültigen Fassung. (Zu den Mineralischen Düngemitteln gehören Düngemittel, die einen oder mehrere Pflanzennährstoffe wie Stickstoff, Phosphat, Kali, Kalk, Schwefel oder Magnesium aus mineralischem oder synthetischem Ursprung in anorganischer Bindung enthalten)
ELER-VO	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
FFH-Gebiet	Gebiet, das auf Grundlage der FFH-RL für das Schutzgebietsystem „Natura 2000“ ausgewiesen wurde
FFH-Maßnahmenplan	Für jedes FFH-Gebiet gibt es Erhaltungsziele, die sich an den im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten orientieren. Zur Zielerreichung geeignete Maßnahmen sind in Plänen festzulegen
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FNN	Flächen- und Nutzungsnachweis, der Teil des Gemeinsamen Antrags ist
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAK-Fördergrundsätze	Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) werden Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume gefördert, für die bundeseinheitliche Grundsätze anzuwenden sind
gem.	gemäß
Gemeinsamer Antrag	Beihilfe- und Zahlungsantrag gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
GV / GVE	Großvieheinheit (vgl. Anlage 11)
ha	Hektar (10.000 Quadratmeter)
HB	Hessische Biotopkartierung
Habitat	Charakteristischer Standort, den eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart besiedelt
HALM-Landesausschuss	Gremium mit Vertretern aller Bewilligungsstellen, der EU-Zahlstelle und Fachstellen des Landes; es tritt regelmäßig zusammen und berät oder beschließt über Sachverhalte zu Umsetzung der HALM-Richtlinien
HALM-Layer	Thematische Bewertungskarten, die als Auswahlkriterien herangezogen werden und Teil von Maßnahmenkulissern sind (vgl. Anlage 5)
HIT-Datenbank	Herkunfts- und Informationssystem Tiere - Datenbank
HMUKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HVVwVG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013
Kalenderwoche	Das Jahr umfasst mindestens 52 durchnummerierte Kalenderwochen (KW). Die erste Kalenderwoche ist die, die den 4. Januar enthält (sie kann 4 bis 7 Tage lang sein). Der letzte Tag jeder Kalenderwoche ist der Sonntag
Kennarten	. Diese Pflanzen/Tiere sind Stellvertreter (Bioindikatoren) für artenreiche Grünlandbestände auf den unterschiedlichen Grünland-Standorten in Hessen. Im Sinne der HALM Richtlinie: Leicht zu bestimmende Grünlandarten bzw. Artengruppen.
Kleinstunternehmen; kleine Unternehmen; mittlere Unternehmen	Kleinstunternehmen: unter 10 Beschäftigte sowie entweder 2 Mio. € oder weniger Umsatzerlös oder 2 Mio. € Bilanzsumme oder weniger; kleine Unternehmen: unter 50 Beschäftigte sowie entweder 10 Mio. € oder weniger Umsatzerlös oder 10 Mio. € Bilanzsumme oder weniger; mittlere Unternehmen: unter 250 Beschäftigte sowie entweder 50 Mio. € oder weniger Umsatzerlös oder 43 Mio. € Bilanzsumme oder weniger
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.
Kulturgruppe	Kulturflächen, für die im Rahmen eines Förderverfahrens der gleiche Zuwendungsbetrag pro Hektar und Jahr gezahlt wird
LHO	Landeshaushaltsordnung
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
Melioration	Maßnahmen zur Urbarmachung ungenutzten Bodens und/oder zur Verbesserung der Bodenqualität für landwirtschaftliche Nutzungen. Zu den Verfahren der Melioration gehören u. a. die Entwässerung, die Bewässerung des Bodens, die Eindeichung, die Einebnung zum Zweck der maschinellen Bewirtschaftbarkeit, das Aufbringen von Bodensubstraten, Kalk oder Humus sowie die Kultivierung von landwirtschaftlich bis dato ungenutztem Land. Nicht dazu gehören Bodenordnungsverfahren wie die Flurbereinigung.
NSL	Naturschutzfachliche Sonderleistungen
Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzmittel im Sinne der Richtlinie sind Herbizide, Insektizide, Rodentizide, Fungizide und Pheromonpräparate
Population	Eine Gruppe von Individuen derselben Tier- oder Pflanzenart, die in einem bestimmtem räumlich begrenztem Gebiet leben, sich miteinander fortpflanzen und über mehrere Generationen genetisch (über Fortpflanzung) verbunden sind.
RGV	Raufutter fressende Großvieheinheit (vgl. Anlage 11)
Schlag	(= Bruttoschlag) Eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber mit einem von der Landesstelle vor der Antragstellung für die Zwecke der Antragsbearbeitung festgelegten Nutzungscode beantragt wird
Schlagkartei	Chronologische Dokumentation (Datumsangabe) aller Bewirtschaftungsmaßnahmen auf dem Schlag, insbesondere Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung, Bestellung, Ernte und ggf. Beweidung (Tierart, Tierzahl, Zeitraum)
Schlagnummer	Eindeutige Kennzeichnung eines Schlages, die über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist
StAnz	Staatsanzeiger
Streuobstwiesen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Hochstamm-Obstbäumen (Kernobst, Steinobst, Schalenobst) als Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen
Transekt	Begehungslinie im Gelände, die zur Kartierung der Pflanzen ausgewählt wurde, um Veränderungen in der Zusammensetzung der Vegetation (Art und/oder Anzahl der Pflanzenarten) in einem bestimmten Gebiet zu untersuchen
Verpflichtungsjahr	Jahr in dem der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien auf Grundlage seines Zuwendungsbescheids erfüllen muss und für das der Auszahlungsantrag gem. Ziffer III 1.2. gestellt wird
Verpflichtungszeitraum	Der Verpflichtungszeitraum beginnt an dem Tag, von dem an der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien auf Grundlage seines Zuwendungsbescheids erfüllen muss und endet an dem auf Grundlage dieser Richtlinien (Ziffer I.3.) für das jeweilige Förderverfahren bzw. im Zuwendungsbescheid festgelegtem Tag, bis zu dem diese Verpflichtungen vom Zuwendungsempfänger eingehalten werden müssen



Verwendungsnachweis	Zuwendungsantrag zusammen mit allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Auszahlungsantrag der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie der FNN
Verpflichtungsumfang	Größe der Fläche auf der der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien auf Grundlage seines Zuwendungsbescheids erfüllen muss
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie ( Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
VO	Verordnung
VOK	Vor-Ort-Kontrolle
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.)
Zuwendungsbestimmungen	Zuwendungsbestimmungen sind alle für die jeweiligen Förderverfahren gemäß <u>Ziffer II</u> eingegangenen Verpflichtungen und sonstige für die einzelnen Förderverfahren getroffenen Bestimmungen gemäß <u>Ziffer II</u> sowie sich aus den Anlagen zu diesen Richtlinien für die einzelnen Förderverfahren ergebenden Bestimmungen

# Anlage 11 RGV-/GV-Berechnungsschlüssel

Kategorie	GV	RGV
Rinder unter 6 Monate	0,400	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000	1,000
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000	1,000
Schafe und Ziegen	0,150	0,150
Damwild, 1 Jahr und älter	0,100	0,100
Rotwild	0,200	0,200
Alpakas	0,150	0,150
Lamas	0,250	0,250
Mastschweine, Zuchteber	0,300	
Zuchtsauen	0,500	
Legehennen	0,014	
Sonstiges Geflügel	0,03	

# Anlage 12 Grundsätze der umweltschonenden Bewirtschaftung für den Erhalt des Weinbaus in Steillagen

(vormals „Leitlinien zum umweltschonenden Weinbau“)

## Vorbemerkung

Der Steillagenweinbau stellt ein wichtiges landschaftsprägendes Element in den hessischen Weinanbaugebieten - Rheingau und Hessische Bergstraße - dar. Die hessischen Weinbausteillagen bilden durch ihre kleinräumige Strukturierung und lokal ausgeprägte ökologische Nischen wie Felselemente, Hecken- und Saumstrukturen sowie Böschungstreifen und historische Trockenmauern ein wertvolles Agrarökosystem. Eine umweltschonende Bewirtschaftung der Steillagenweinberge, im Sinne der vorliegenden Grundsätze, ist notwendig für den dauerhaften Erhalt wertvoller Lebensräume für hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten.

Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung ist der Erhalt der Steillagenflächen durch angepasste Landnutzung unter Einhaltung besonders umweltschonender und nachhaltiger Anbaumethoden. Die Anforderungen gehen dabei über die obligatorischen Grundanforderungen der Europäischen Union (Cross-Compliance Verpflichtungen und Mindesttätigkeiten) und des nationalen Fachrechts (z. B. Sachkundeverordnung, Pflanzenschutzgesetz, Düngeverordnung etc.) hinaus. Die obligatorischen Grundanforderungen sind dabei jeweils im gesamten Betrieb einzuhalten.

Nachfolgend werden die besonderen und weitergehenden Anforderungen für die Bewirtschaftung der Steillagenflächen im Einzelnen dargestellt. Diese sind von den Teilnehmern im Förderprogramm zur „Erhaltung des Weinbaus in Steillagen“ auf allen Steillagenflächen (> 30 % Hangneigung) verbindlich einzuhalten. Die Einhaltung wird jährlich stichprobenartig im Rahmen systematischer Kontrollen in den teilnehmenden Betrieben kontrolliert.

## 1. Naturschutz und Landschaftspflege

- S1. Hecken, Bäume, Mauern, Steinhalden etc. sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- S2. Das Freihalten der Mauern darf nicht durch den Einsatz von Herbiziden erfolgen.
- S3. Die Neuerrichtung und Instandhaltung von Mauern hat als Trocken- oder Natursteinmauer (Mauer aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen) zu erfolgen.

## 2. Bodenpflege und Begrünung

- B1. In Ertragsanlagen (nach dem 4. Standjahr) darf in der Zeit vom 15. September eines Jahres bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres keine mechanische Bodenbearbeitung des Zwischenzeilenbereichs vorgenommen werden.
- B2. Junganlagen (1. bis 4. Standjahr) sind in der Zeit vom 15. September eines Jahres bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres im Zwischenzeilenbereich zu begrünen. Zulässig ist die Begrünung durch Einsaat einer Begrünungspflanze oder einer Begrünungspflanzenmischung. Sofern aus der Begrünungseinsaat im Einzelfall keine ausreichende Bodenbedeckung hervorgeht, ist eine Bodenabdeckung mit geeignetem organischem Material vorzunehmen (z. B. Rindenmulch, Stroh).
- B3. Steillagen, die innerhalb des Teilnahmezeitraumes gerodet werden und bis zur Wiederanpflanzung brach liegen, sind ganzjährig durch Begrünungseinsaat vor Erosion zu schützen. Falls erforderlich, sind Pflegemaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten (1. April bis 15. Juli) durchzuführen.
- B4. Im Falle augenscheinlicher Bodenabträge durch Erosion sind unverzüglich standortbezogene erosionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen und das abgetragene Bodenmaterial zu ersetzen. Hierzu darf ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden, welches nicht dem Düngerechts unterliegt. Das Aufbringen des Materials auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht, muss schadlos, nützlich und ordnungsgemäß erfolgen. Flächiger Bodenauftrag und die Ausbringung von Mengen über 600 m<sup>3</sup> ist der unteren Bodenschutzbehörde unter Angabe der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffen und Menge anzuzeigen. Ob eine Zulassung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist, prüft im Einzelfall die zuständige Fachbehörde.

## 3. Herbizideinsatz

- H1. Der ganzflächige Einsatz von Herbiziden ist verboten, wobei in Teilflächen zur Bekämpfung von Wurzelunkräutern auch eine Behandlung über die gesamte Zeilenbreite zulässig ist.
- H2. Der Einsatz von Herbiziden ist unabhängig vom ausgebrachten Wirkstoff auf maximal zwei Behandlungen jährlich beschränkt. Der Einsatz ist zu dokumentieren.
- H3. In der vegetationslosen Zeit vom 15. September eines Jahres bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres ist der Herbizideinsatz verboten.

## 4. Düngung

- D1. Im Abstand von fünf Jahren sind Bodenuntersuchungen bezüglich der Hauptnährstoffgehalte (P, K, Mg, Ca) sowie auf Bor und Humusgehalt vorgeschrieben. Die Bodenuntersuchungen sind für alle bestockten und vorübergehend unbestockten Steillagenflächen durchzuführen. Räumlich zusammenhängende und im Hinblick auf die Bodenart und -struktur vergleichbare Parzellen eines Bewirtschafters können zu größeren Schlägen bis zur Gesamtgröße von 1 ha zusammengefasst werden.
- D2. Spätestens zum Ende des ersten Teilnahmejahres müssen für alle bestockten und vorübergehend unbestockten Steillagenflächen gültige Bodenuntersuchungsergebnisse vorliegen.

- D3. Ein jährlicher gesamtbetrieblicher Nährstoffvergleich (Düngebilanz) nach Maßgabe der DüV § 8 ist für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphat verpflichtend zu führen. Der Nährstoffvergleich hat, über diese Grundanforderungen hinaus, auch die Nährstoffe Kali und Magnesium zu berücksichtigen.
- D4. Eine jährliche gesamtbetriebliche Humusbilanzierung ist nach Maßgabe der Weinbaufachbehörde verpflichtend zu führen.
- D5. Der Stickstoff-Düngungsbedarf der Steillagenflächen ist jährlich zu ermitteln. Die Bemessung der N-Düngung kann entweder durch Untersuchung des Bodens (EUF- oder N-min-Methode), die Übernahme von Vergleichswerten oder durch die Anwendung von Schätz- und Berechnungsverfahren erfolgen.
- D6. Die Stickstoffdüngung der Reben mit mineralischen N-Düngemitteln darf ausschließlich in der Zeit beim Austrieb (Rebstadium 11-16) oder nach der Blüte (Rebstadium 71-75) erfolgen.
- D7. Ohne aktuelle Bodenuntersuchung (EUF- oder N-min-Methode) ist die Ausbringung auf 40 kg/ha Reinstickstoff durch mineralische N-Düngemittel beschränkt.
- D8. Organische Düngemittel (insbesondere Kompost) dürfen nur ausgebracht werden, wenn deren Nährstoffgehalte bekannt sind und diese durch eigene Untersuchung oder durch Untersuchung eines Dritten nachgewiesen werden. Im eigenen Betrieb gewonnene Wirtschaftsdünger dürfen abweichend ohne vorherige Analyse ausgebracht und gem. den einschlägigen Nährstofftabellen bilanziert werden.
- D9. Die Ausbringmenge der organischen Düngemittel wird begrenzt durch einen Gesamtgehalt an Stickstoff von 140 kg N/ha alle 3 Jahre.
- D10. Beim Einsatz organischer Düngemittel sind sämtliche Nährstoffe in der Dünge- und Humusbilanzierung gem. D3 - D5 zu berücksichtigen.
- D11. Organische Düngemittel dürfen nur im Zeitraum zwischen Austrieb (Rebstadium 11-16) und abgehender Blüte (Rebstadium 67-69) ausgebracht werden; ausgenommen von dieser Regelung sind Stroh und Rindenmulch oder -kompost. Trester dürfen abweichend nach der Weinlese als dünne Auflage auf begrünten Böden ausgebracht werden.
- D12. Kieselgurhaltige Düngemittel sind nach der Ausbringung sofort einzuarbeiten. Die Ausbringung im trockenen Zustand ist verboten.

## **5. Pflanzenschutz**

- P1. Zur Bekämpfung pilzlicher Krankheiten dürfen ausschließlich raubmilbenschonende und nicht bienengefährliche Fungizide ausgebracht werden.
- P2. Zur Bekämpfung tierischer Schädlinge dürfen ausschließlich nützlingsschonende und spezifisch wirksame Insektizide und Akarizide ausgebracht werden.
- P3. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen tierische Schädlinge darf erst nach dokumentiertem Überschreiten der jeweiligen Schadschwelle bzw. nach Warnaufruf durch die Weinbaufachbehörde erfolgen.
- P4. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Anwendungsaufgaben im Bereich des Naturhaushalts Grundwasser (NG 237;NG 413) ist verboten.
- P5. Zur Bekämpfung des Traubenwicklers ist der Einsatz der Pheromonverwirrmethode obligatorisch vorgeschrieben, sofern hierfür geeignete Anwendungsvoraussetzungen vorliegen.
- P6. Spätestens mit dem Rebschnitt sind entleerte Pheromondispenser einzusammeln, aus dem Weinberg zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung, entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Anforderungen, zuzuführen.
- P7. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind gem. den Vorgaben der Weinbaufachbehörde zu dokumentieren.

## **6. Allgemeines**

Die Dokumentation der Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen (Auflagen H3, D2 - D5, D8, D10, P7) ist für die Dauer von sieben Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahrs aufzubewahren und auf Aufforderung der Weinbaufachbehörde vorzulegen.

Im begründeten Einzelfall kann die Weinbaufachbehörde auf Antrag Ausnahmen von den o. g. Auflagen genehmigen. Grundsätzlich sind die Empfehlungen der weinbaulichen Officialberatung beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau Eltville, zu beachten.

## **7. Beratungsstelle**

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 51.2 Weinbau Eltville, Wallufer Straße 19, 65343 Eltville,  
Tel.: 06123-9058-0, Fax: 06123-9058-5, Homepage: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

# Anlage 13 „Tiergenetische Ressourcen“

## 1. Förderfähige Rassen<sup>1</sup> und Tiere

Die Auswahl von förderfähigen Nutztierassen erfolgt durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen.

Tab. Verzeichnis der Rassen und Tiere, für die eine Förderung gewährt wird

Tierart	förderfähige	förderfähige Tiere
<b>Rinder</b>	Rotes Höhenvieh	- Förderfähige Kühe sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung geführt.
	Deutsches Schwarzbuntes Niederungsind	- Förderfähige Bullen sind in Abteilung A des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung geführt.
<b>Schafe und Ziegen</b>	Rhönschaf	- Förderfähige Vatertiere sind in Abteilung A des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung geführt und müssen mindestens in Körklasse I oder II gekört worden sein (Nachweis über Tierzuchtbescheinigung).
	Coburger Fuchsschaf	
	Weißer Deutsche Edelziege	- Förderfähige Muttertiere müssen mindestens in Abteilung C des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung geführt werden.

## 2. Teilnahme am Erhaltungszuchtprogramm

Die Teilnahme an einem Erhaltungszuchtprogramm ist für die förderfähigen Tiere in jedem Verpflichtungsjahr wie folgt nachzuweisen:

- Rinder**
- Die Anpaarung der Rinder oder Kühe hat generell in Reinzucht über Herdenbullen oder künstliche Besamung zu erfolgen.
  - Die Abkalbung der Kuh ist unter Angabe des Vaters des Kalbes an die Züchtervereinigung zu melden.
  - Eine jährliche Abkalbung muss nicht nachgewiesen werden, wenn die Beteiligung am Erhaltungszuchtprogramm durch die künstliche Besamung oder den Einsatz von reinrassigen Bullen bei den förderfähigen Tieren dokumentiert ist
- Schafe und Ziegen**
- Muttertiere sind förderfähig, wenn eine Ablammung aus einer reinrassigen Anpaarung nachgewiesen wurde (Bescheinigung der Züchtervereinigung).
  - Die Ablammung des Muttertieres ist unter Angabe des Vaters des Lammes an die Züchtervereinigung zu melden.
  - Zuchtböcke sind förderfähig, wenn eine reinrassige Anpaarung nachgewiesen wurde (Nachweis über Ablammmeldungen).

## 3. Anerkannte Züchtervereinigungen

Liste der nach § 4 Tierzuchtgesetz anerkannten hessischen Züchtervereinigungen für die
Zucht- und Besamungsunion Hessen eG ( <a href="http://www.zbh.de">www.zbh.de</a> )
Hessischer Verband für Schafzucht und -haltung e.V. ( <a href="http://www.schafe-hessen.de">www.schafe-hessen.de</a> )
Hessischer Ziegenzuchtverband e.V. ( <a href="http://www.ziegenzucht.de">www.ziegenzucht.de</a> )

Eine vollständige Liste der zugelassenen Züchtervereinigungen führt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (<http://tgrdeu.genres.de>).

## 4. Beratungsstelle / Bewilligungsstelle:

Regierungspräsidium Gießen  
 Dezernat 51.1 Landwirtschaft, Marktstruktur  
 Schanzenfeldstraße 8  
 35578 Wetzlar  
 Telefon 0641 303-5116, Fax 0641 303-5107, Internet <http://www.rp-giessen.de>

<sup>1</sup> Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz behält sich vor, Änderungen am Verzeichnis der förderfähigen Nutztierassen auf Basis des Gefährdungsstatus der Rassen vorzunehmen.

# Anlage 14 Bewilligungsstellen

Amtnummer / Postanschrift	Besucheradresse	Telefon-, Fax- und E-Mail-Verbindung
<b>01 / Landrat des Vogelsbergkreises</b> Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum Adolf-Spiess-Straße 34; 36341 Lauterbach	<b>Dienststelle Alsfeld</b> Marburger Str. 69, 36304 Alsfeld <b>Dienststelle Lauterbach</b> Adolf-Spiess-Straße 34, 36341 Lauterbach	Tel.: 06641/977-3500 Fax: 06641/977-3501 e-mail: alr@vogelsbergkreis.de
<b>02 / Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg</b> Fachdienst Ländlicher Raum Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld	<b>Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg</b> Fachdienst Ländlicher Raum Hubertusweg 19C; 36251 Bad Hersfeld	Tel.: 06621/87-2203 Fax: 06621/87-2210 e-mail: poststelle.laendlicherraum@hef-rof.de
<b>03 / Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg</b> Hauptabteilung IV Ländlicher Raum Jägertorstraße 207; 64289 Darmstadt		Tel.: 06151/881-0 Fax: 06151/881-2093 e-mail: alr.darmstadt@ladadi.de
<b>04 / Landrat des Werra-Meißner-Kreises</b> Fachbereich 8 - Landwirtschaft, Landschaftspflege, Natur- und Landschaftsschutz Honer Straße 49; 37269 Eschwege		Tel.: 05651/3020 Fax 05651/3020 4809 e-mail: FB8@werra-meissner-kreis.de
<b>05 / Landrat des Wetteraukreises</b> Fachdienst 4.2 – Landwirtschaft, Fachstelle Agrarförderung und Agrarumwelt Homburger Straße 17; 61169 Friedberg		Tel.: 06031/ 834209 Fax: 06031/834242 e-mail: landwirtschaft@wetteraukreis.de
<b>06 / Landrat des Schwalm-Eder-Kreis</b> Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung Schladenweg 39; 34560 Fritzlar		Tel.: 05681-775-0 Fax: 05681/775-8303 e-mail: landwirtschaftsamt@schwalm-eder-kreis.de
<b>07 / Landrat des Landkreises Fulda</b> Fachdienst Landwirtschaft bzw. Fachdienst Natur und Landschaft Wörthstraße 15; 36037 Fulda		Tel.: 0661/6006-0 Fax: 0661/6006-7010 e-mail: landwirtschaft@landkreis-fulda.de e-mail: naturschutz@landkreis-fulda.de
<b>08 / Landrat des Lahn-Dill-Kreises</b> Abteilung für den ländlichen Raum Karl-Kellner-Ring 51; 35576 Wetzlar		Tel.: 06441/4071764 Fax: 06441/4071075 e-mail: info-alr@lahn-dill-kreis.de
<b>09 / Landrat des Main-Kinzig-Kreises</b> Umwelt Naturschutz und ländlicher Raum Barbarossastraße 16–24; 63571 Gelnhausen	Umwelt Naturschutz und ländlicher RaumZum Wartturm 11-13, 63571 Gelnhausen	Tel.: 06051/85-0Fax: 06051/85-15640 e-mail: landwirtschaft@mkk.de
<b>10 / Landrat des Landkreises Bergstraße</b> Abteilung L-3/3 Gräffstraße 5; 64646 Heppenheim (Bergstraße)	<b>Landrat des Landkreises Bergstraße</b> Abteilung L-3/3; Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz; Graben 15; 64646 Heppenheim (Bergstraße)	Tel.: 06252/15-0 Fax: 06252/15-5050 e-mail: Laendlicher-Raum@kreis-bergstrasse.de
<b>11 / Landkreis Kassel – Der Landrat</b> Fachbereich Landwirtschaft Manteuffel-Anlage 5; 34369 Hofgeismar		Tel.: 0561-10030 Fax: 0561-1002401 e-mail: landwirtschaft@landkreiskassel.de
<b>12 / Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg</b> Fachdienst Landwirtschaft Auf Lülingskreuz 60; 34497 Korbach		Tel.: 05631/954-800 Fax: 05631/954-820 e-mail: landwirtschaft@lkwafkb.de
<b>13 / Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg</b> Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Gymnasiumstraße 4 (Schloss); 65589 Hadamar		Tel.: 06431/296-0 Fax: 06431-296-5968 e-mail: poststelle-ALR@limburg-weilburg.de
<b>14 / Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf</b> FB: 83 Ländlicher Raum Herrmann-Jacobsohn-Weg 1; 35039 Marburg		Tel.: 06421/4056-0 Fax: 06421/4056-100 e-mail: FB LAER@marburg-biedenkopf.de
<b>15 / Landrat des Odenwaldkreises</b> Hauptabteilung Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Scheffelstraße 11; 64385 Reichelsheim / Odenwald		Tel.: 06062/70-0 Fax: 06062/70-1999 e-mail: landschaftspflege-naturschutz@odenwaldkreis.de
<b>16 / Landrat des Hochtaunuskreises</b> Fachbereich Ländlicher Raum Ludwig-Erhard-Anlage 1–5 Postfach 19 41 61289 Bad Homburg vor der Höhe	<b>Landrat des Hochtaunuskreises</b> Fachbereich ländlicher Raum Benzstraße 11, 61352 Bad Homburg v.d. Höhe	Tel.: 06172-999-0 Fax: 06172-99976-6199 e-mail: lfn.bad-homburg@hochtaunuskreis.de
<b>109 / RPDA</b> Regierungspräsidium DarmstadtDezernat WeinbauWallufer Straße 1965343 Eltville		Tel.: 06123-9058-0Fax: 06123-9058-51e-mail: weinbaufoerderung@rpda.hessen.de
<b>RPGi</b> <b>Regierungspräsidium Gießen</b> Dezernat 51.1 - Landwirtschaft, Marktstruktur Schanzenfeldstraße 8 (Gebäude B10) 35578 Wetzlar		Tel.: 0641 303-5116 Fax: 0641 303-5107